Entwicklungsplan für die Kindertagesbetreuung der Stadt Eschborn

2021 – 2026

Institut für Sozialarbeit und
Sozialpädagogik e. V.

Stadt
Eschborn

Entwicklungsplan für die Kindertagesbetreuung der Stadt Eschborn

2021 – 2026

Dr. Irina Volf, Claudia Laubstein
Frankfurt am Main, Juni 2021

Impressum

Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik e. V.
Zeilweg 42
60439 Frankfurt am Main
ISS-Aktuell 06/2021

Autorinnen
Dr. Irina Volf
Claudia Laubstein

unter Mitarbeit von Evelyn Sthamer und Anna Korn

Foto:
Stadt Eschborn

Inhalt

Vorwort **1**

Zusammenfassung **3**

1 Einleitung **7**

2 Zielsetzung **8**

3 Ausgangslage **10**

4 Vorgehensweise und Umsetzung **12**

5 Rechtsgrundlagen **13**

5.1 Bundesweite Rechtslegung 13

5.2 Rechtsgrundlagen des Landes Hessen 17

6 Rahmenbedingungen der Stadt Eschborn **21**

6.1 Fachliche und strukturelle Rahmenbedingungen 21

6.1.1 Orientierungsqualität 21

6.1.2 Strukturqualität 24

6.1.3 Prozessqualität 25

6.2 Integration/Inklusion 26

6.3 Kinderrechte 27

6.4 Schutzkonzept 28

7 Covid-19-Pandemie **30**

8 Bestandserhebung der Betreuungsinfrastruktur in Eschborn **32**

8.1 Bestandserhebung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler und konfessioneller Trägerschaft in Eschborn 33

8.1.1 Platzangebot 33

8.1.2 Öffnungszeiten 35

8.1.3 Module und Gebühren 36

8.1.4 Pädagogische Schwerpunkte 38

8.2 Bestandserhebung der Kindertageseinrichtungen freier Träger in Eschborn 39

8.2.1 Platzangebot 39

8.2.2 Öffnungszeiten, Module und Gebühren 40
8.2.3 Pädagogische Schwerpunkte 42
8.3 Kindertagespflege in Eschborn 43
8.4 Betreuungsangebot der Familienzentren 43
9 Bedarfsfeststellung – Abgleich zwischen Bestand und Bedarf 45
9.1 Abgleich u3-Jährige 48
9.2 Abgleich 3- bis 6-Jähriger 50
9.3 Abgleich 6- bis 10-Jähriger 53
10 Handlungsempfehlungen 55
11 Ausblick 56
Literatur 57

Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Leserinnen und Leser,

ich freue mich, Ihnen den aktualisierten Entwicklungsplan für die Kindertagesbetreuung der Stadt Eschborn 2021 – 2026 vorstellen zu können.

Es ist mir ein Anliegen, Eltern mit verlässlichen Betreuungsstrukturen in der Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu unterstützen und Kindern in ihrem Wohn- und Lebensumfeld eine hochwertige Betreuung zu bieten. Dafür ist in unseren Kindertagesstätten sichergestellt, dass jedes Kind individuell – seinem jeweiligen Entwicklungsstand und seinen Fertigkeiten entsprechend – betreut, gefördert und gebildet wird, um sich zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit entwickeln zu können.

Unsere Kindertagesstätten haben auf den jeweiligen Sozialraum abgestimmte Altersstrukturen, Altersmischungen, Kompetenzen sowie Konzeptionen. Zudem verstehen sie sich pädagogisch ganzheitlich orientiert, sind ausgerichtet auf den Situationsansatz und die Partizipation.

Alle pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter arbeiten auf der Grundlage des Hessischen Bildungs- und Erziehungsplanes. Damit setzen sie in Eschborn den vom Gesetzgeber geforderten eigenständigen Bildungs- und Erziehungsauftrag und damit Chancengleichheit um.

Es ist mir wichtig, dass Eltern ihre Kinder mit einem guten Gefühl in der Kindertagesstätte betreuen lassen und die Kinder motiviert und mit Freude den Alltag mit ihren Freundinnen und Freunden erleben und von der Gemeinschaft profitieren können.

Deshalb überprüfen wir ständig die Quantität der Betreuungsplätze und der Betreuungsangebote, deren Inhalte wir den verändernden Lebensbedingungen und daraus folgenden Bedarfen entsprechend anpassen.

Um die Stadt als politische Entscheidungsträgerin und die pädagogischen Fachkräfte in dieser wichtigen Aufgabe zu unterstützen, haben wir das Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik e. V. um externe Begleitung gebeten. Die Aufgabe des Instituts war es, den Ist-Zustand zu analysieren, den geänderten gesetzlichen Grundlagen Rechnung zu tragen und den Gesamtprozess bedarfsorientiert zu evaluieren.

Der Entwicklungsplan beschreibt also den momentanen Bestand an Kinderbetreuungsmöglichkeiten für Kinder im Alter von 0 bis 10 Jahren und entwickelt Perspektiven bis zum Jahr 2026. Er trägt außerdem dazu bei, dass Eltern den richtigen Platz für ihr Kind finden können.

Das Ziel ist, Familien mit Kindern eine hohe Lebensqualität und gute Betreuungs- und Bildungschancen in Eschborn anzubieten. Der aktuelle Entwicklungsplan zeigt, dass wir hier auf einem sehr guten Weg sind.

Adnan Shaikh
Bürgermeister

Zusammenfassung

Der Entwicklungsplan für die Kindertagesbetreuung der Stadt Eschborn wird in einem Fünf-Jahre-Rhythmus fortgeschrieben. Die vorliegende Fortschreibung gilt für den Zeitraum 2021 – 2026 und basiert auf dem Entwicklungsplan von 2015, der seitens des ISS-Frankfurt a. M. für den Zeitraum 2015 – 2020 erstellt wurde (Kühnel 2015).

Der Entwicklungsplan besteht aus vier Hauptkomponenten. Den Ausgangspunkt der Analyse bilden die relevanten **Rechtsgrundlagen** des Bundes und des Landes Hessen. Diese sind für die Ausgestaltung kommunaler Betreuungsinfrastruktur bindend. Aufbauend darauf werden fachliche und strukturelle **Rahmenbedingungen** der Stadt Eschborn sowie geltende Vereinbarungen (z. B. Leitfaden zur Inklusion des Main-Taunus-Kreises, Handlungsleitfaden zum Schutzkonzept gemäß § 8a SGB VIII) in den Blick genommen. Diese sind für die Gewährleistung qualitativ hochwertiger Angebote der Kindererziehung, -bildung und -betreuung wegweisend. Einen wichtigen Teil des Entwicklungsplans stellt die **Bestandserhebung der Betreuungsinfrastruktur** der Stadt Eschborn dar. In diesem Abschnitt werden sowohl die quantitativen (Platzangebot, Öffnungszeiten, Betreuungsmodule, Gebühren) als auch die qualitativen Aspekte (pädagogische Aspekte) der Kindertageseinrichtungen aktualisiert. Dabei erfolgt die Bestandserhebung differenziert nach Kindertageseinrichtungen in kommunaler und konfessioneller Trägerschaft, freier Trägerschaft sowie in der Kindertagespflege. Das Herzstück des Entwicklungsplans stellt eine **Bedarfsfeststellung** dar, in dem ein Abgleich zwischen Bestand und Bedarf an Plätzen erfolgt.

Die zentrale Zielsetzung der Bedarfserstellung besteht darin, einen quantitativen Soll-Ist-Vergleich zwischen den Daten zur Anzahl in Eschborn lebender Kinder und zur Anzahl in der Stadt Eschborn vorgehaltenen Plätze in Kindertageseinrichtungen vorzunehmen und somit konkrete Ausbaubedarfe zu identifizieren. Dabei erfolgt die Analyse einerseits differenziert nach drei Alterskohorten: 0 bis 3 Jahre (u3), 3 Jahre bis Schuleintritt (Ü3), Schuleintritt bis 10 Jahre (Schulkinder). Andererseits werden die Ausbaubedarfe tiefergehend nach unterschiedlicheren Planungsbezirken – im u3-Bereich nach Stadtteilen Eschborn Kernstadt und Niederhöchstadt sowie für Kindergarten- und Schulkinder nach drei Schulbezirken (Süd-West Schule, Westerbachschule und Hartmutschule) – untersucht. **Die Analyse basiert auf den Daten, die seitens der Stadt Eschborn sowie des örtlichen Jugendhilfeträgers des Main-Taunus-Kreises bereitgestellt werden und sich auf den Stichtag 31. Dezember 2019 beziehen.** Zur Konkretisierung der Ausbaubedarfe werden aktuelle Betreuungsquoten in Deutschland und im Land Hessen (jeweils zum Stichtag 1. März 2020) herangezogen und mit den aktuellen Betreuungsquoten sowie planerischen Zielquoten der Stadt Eschborn verglichen. Die Differenzen daraus lassen sich als Ausbaubedarfe berechnen.

Betreuungsinfrastruktur

Die Betreuungsinfrastruktur in Eschborn setzt sich zusammen aus 14[1] städtischen und zwei konfessionellen Tageseinrichtungen für Kinder zwischen drei und zehn Jahren, sechs Krippen für Kinder von null bis drei Jahren in konfessioneller und freier Trägerschaft sowie 78 bedarfsanerkannten Betreuungsplätzen in der Kindertagespflege.

In städtischen Kindertageseinrichtungen werden insgesamt 1.385 Plätze vorgehalten, davon sind 715 Plätze für Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahren und 670 Plätze für Schulkinder vorgesehen. Im Vergleich zum Entwicklungsplan von 2015 ist ein Anstieg um 55 Plätze zu verzeichnen; davon um 20 Plätze für 3- bis 6-jährige Kinder und um 35 Plätze für 6- bis 10-Jährige. In konfessionellen Kindertageseinrichtungen werden insgesamt 229 Plätze vorgehalten, davon sind 205 Plätze für Kinder im ü3-Bereich und 24 Plätze für Kinder im u3-Bereich vorgesehen. Im Vergleich zum Entwicklungsplan von 2015 ist ein Anstieg um 39 Plätze zu verzeichnen; davon um 24 Plätze im u3-Bereich und um 15 Plätze im ü3-Bereich.

Das Betreuungsangebot in den städtischen und konfessionellen Kindertageseinrichtungen ist modular aufgebaut und erstreckt sich montags bis freitags jeweils von 07:00 bis 17:00. Gemäß § 32c HKJGB ist eine Halbtagsbetreuung (bis zu sechs Stunden) in Eschborn für die Eltern gebührenfrei; für jede weitere Betreuungsstunde werden monatlich zehn Euro erhoben. Dabei wird in allen Tageseinrichtungen ab dem zweiten Kind nur noch Essens- und Frühstücksgeld erhoben. Im U3 Bereich wurden die Gebühren zum 01.01.2017 zunächst vereinheitlicht und pauschal reduziert. Seit 01.01.2019 sind sie noch einmal um 50% gesenkt worden, sodass der Platz mit der maximalen Betreuungszeit von bis zu 50 Wochenstunden in keiner der Krippen den Elternbetrag von 200 EURO übersteigt. Insgesamt ist die Kindertagesbetreuung über die Module hinweg für die Eltern in Eschborn um 5 Euro günstiger geworden. Das Essensgeld in der Hortbetreuung ist hingegen um elf Euro im Monat gestiegen.

In Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft werden insgesamt 318 Plätze vorgehalten davon sind 150 Wohnortplätze für Kinder im ü3-Bereich und 168 Betriebsplätze für Kinder von null Jahren bis zum Schuleintritt vorgesehen. Im Vergleich zum Entwicklungsplan von 2015 ist ein Anstieg um 28 Wohnortplätze und eine Reduzierung um 48 Betriebsplätze zu verzeichnen. In einem konfessionellen Familienzentrum werden darüber hinaus zwei Spielgruppen mit insgesamt 30 Plätzen angeboten.

Die Elternbeiträge im u3-Bereich sind in der Stadt Eschborn einheitlich geregelt, zuschussfinanziert und variieren zwischen 90 Euro für bis zu 25 Wochenstunden und 200 Euro bei mehr als 45 Wochenstunden, zzgl. Essensgeld in Höhe von 90 Euro pro Monat.

Im Bereich der Kindertagespflege sind insgesamt 16 Kindertagespflegepersonen mit 78 bedarfsanerkannten Plätzen tätig. Den Erfahrungen der Stadt Eschborn zufolge wird die belegte Anzahl zu 20 % von Standort- und zu 80 % von Wohnortkindern in Anspruch genommen. Als

1 Der Kinderhort Alter Höchster Weg, der Kinderhort Süd-West und das Schulkinderhaus Süd-West wurden in einen Hort Berliner Straße auf dem Gelände der Grundschule Süd-West zusammengeführt. Die Anzahl der Plätze bleibt stabil bei 180.

freiwillige Leistung bezuschusst die Stadt Eschborn die Kinderbetreuung in der Kindertagespflege mit 1,25 Euro pro Stunde, maximal jedoch mit 200 Euro pro Monat.

Bestandserhebung

Die Anzahl der Kinder zwischen 0 und 10 Jahren ist im Vergleich zum Jahr 2014 um 2,1 % gestiegen. Eine differenziertere Betrachtung der einzelnen Altersgruppen zeigt eine Zunahme der Kinder im u3-Bereich um 4,1 %, im ü3-Bereich um 3,5 % sowie einen Rückgang im Bereich der Schulkinder um 0,6 %.

Insgesamt werden in Eschborn im aktuellen Planungszeitraum für 2.451 Kinder im Alter bis 10 Jahre 1.842 Plätze in öffentlicher Kindertagesbetreuung, d. h. inklusive 78 Plätze in der Kindertagespflege und ohne Betriebsplätze, vorgehalten. Bei der Berücksichtigung der Betriebsplätze beläuft sich das Gesamtangebot auf 1.932 Plätze.

Im u3-Bereich beläuft sich die Versorgungsquote auf 37,3 % ohne Betriebsplätze bzw. auf 46,4 % unter Berücksichtigung der Betriebsplätze und erfüllt damit grundsätzlich die Vorgaben des örtlichen Jugendhilfeträgers des Main-Taunus-Kreises sowie die Empfehlungen des Bundes. Hierbei werden alle 78 Plätze in diesem Bereich berücksichtigt. Werden die Versorgungsquoten differenziert nach Eschborn-Kernstadt und Niederhöchstadt berechnet, so belaufen diese auf 30,7 % bzw. 54,9 %.

Im ü3-Bereich belaufen sich die Versorgungsquoten ohne Betriebsplätze auf 114,1 % bzw. 127,3 % unter Berücksichtigung der Betriebsplätze. Wird eine Reduzierung der Gruppengrößen aufgrund der Betreuung der Kinder mit Beeinträchtigungen berücksichtigt, so beläuft sich die Versorgungsquote ohne Betriebsplätze auf 110,5 %. Eine tiefergehende Analyse der Versorgungsquoten nach drei Schulbezirken zeigt, dass diese im Schulbezirk Süd-West Schule bei 105,2 %, im Bezirk Westerbachschule bei 80,2 % und im Bezirk Hartmutschule bei rund 152,1 % liegt.[2] Um diese Ergebnisse besser einordnen zu können, wurden darüber hinaus die jeweiligen Auslastungsquoten in die Analyse einbezogen. Im Ergebnis lässt sich feststellen, dass die Bedarfe in jedem Schulbezirk weitgehend gedeckt sind. Auch nach der Berücksichtigung der Inklusionskinder stehen stadtübergreifend insgesamt 84 vorgehaltene und nicht belegte Plätze zur Verfügung.

Im Hortbereich beläuft sich die Versorgungsquote auf insgesamt 70,5 %, wobei diese mit 57,3 % im Bezirk Süd-West-Schule deutlich niedriger ist als in den Bezirken Westerbachschule mit 72,5 % und Hartmutschule mit 81,5 %. Die Betreuungskapazitäten werden in diesem Bereich zu rund 98 % ausgeschöpft.

Ausbaubedarfe

Im u3-Bereich wurden zum Stichtag 1. März 2020 in Deutschland 35 % und in Hessen 32 % der Kinder in dieser Alterskohorte institutionell betreut. In der Stadt Eschborn werden für 37,3 % der Kinder in dieser Alterskohorte Plätze (ohne Betriebsplätze) vorgehalten. Im Main-

2 Die Überversorgung im Bezirk Hartmutschule ergibt sich aus den nicht besetzten Kitaplätzen (siehe Tabelle 18).

Taunus-Kreis wird die Versorgungsquote von 39,0 % angestrebt. Eine Ist-Soll-Analyse ergibt für die Stadt Eschborn insgesamt einen Ausbaubedarf in Höhe von zwölf Plätzen. Dieses Ergebnis soll allerdings mit Vorsicht interpretiert werden, da insbesondere die im Bereich der Kindertagespflege vorgesehenen Plätze nicht selten aufgrund der fehlenden Nachfrage der Eltern bzw. der Passgenauigkeit des Angebots seitens der Kindertagespflegepersonen nicht vollumfänglich ausgeschöpft werden können. Darüber hinaus sollen die tatsächlichen Erfahrungen mit Blick auf die Nachfrage und Auslastungen einzelner Kindertageseinrichtungen und bereits abgeschlossene Vereinbarungen der Stadt Eschborn berücksichtigt werden. So werden demnächst zwölf neue Plätze in der Krabbelstube Spatzennest in Niederhöchstadt geschaffen. In der Kindertageseinrichtung von Terminal for Kids in Eschborn Kernstadt wurde hingegen eine Krabbelgruppe nicht eröffnet. Somit stellt die vorliegende Analyse nur einen Ausgangspunkt für die Feststellung des Ausbaubedarfs dar und soll ergänzend zur Auswertung der praktischen Erfahrungen vor Ort genutzt werden. Vor diesem Hintergrund wird empfohlen, auf weitere Verfahren zurückzugreifen, um die reellen Bedarfe der Familien im u3-Bereich tiefergehend zu analysieren. Entsprechende Kooperationsformen und Handlungsschritte müssen noch besprochen werden.

Im ü3-Bereich wurden zum Stichtag 1. März 2020 in Deutschland 93 % und in Hessen 92 % der Kinder in dieser Alterskohorte institutionell betreut. In der Stadt Eschborn beläuft sich die Versorgungsquote ohne Betriebsplätze auf 114 % der Kinder in dieser Alterskohorte. Auch eine tiefergehende Analyse der Versorgungs- und Auslastungsquoten nach drei Schulbezirken lässt in diesem Bereich keinen Ausbaubedarf feststellen. Sollte sich die Stadt entsprechend der Studie der Bertelsmann Stiftung (2014) zu einer anderen Gruppengröße entscheiden, dann ergibt sich ein Ausbaubedarf, der noch zu ermitteln ist.[3]

Im Hortbereich lag die Versorgungsquote im Schuljahr 2018/19 in Deutschland bei 50 % und in Hessen bei 49 % der Kinder. In der Stadt Eschborn insgesamt werden Plätze für 70,5 % der Kinder in dieser Alterskohorte vorgehalten. Dabei werden die vorgehaltenen Kapazitäten zu 98 % ausgeschöpft. Wird von einer Versorgungsquote von 70 % ausgegangen, so lässt sich in diesem Bereich keinen Ausbaubedarf feststellen. Eine tiefergehende Analyse nach Schulbezirken ergibt allerdings einen Ausbaubedarf von 40 Plätzen und zwar im Schulbezirk Süd-West Schule.

Da zum August 2026 ein Rechtsanspruch auf eine Ganztagsbetreuung der Grundschulkinder in Kraft tritt, wird empfohlen, rechtzeitig Vorkehrungen zu treffen, um die Betreuungskapazitäten ggf. über die Versorgungsquote von 70 % hinaus auszubauen. Dabei liegt die Verantwortung für diesen Betreuungsanspruch beim Land Hessen und den Schulträgern.

3 "Die Personalschlüsselempfehlung der Bertelsmann Stiftung bezieht sich jeweils auf alle Kinder der jeweiligen Altersgruppe. Empfohlen wird für die Altersgruppe der Kinder unter drei Jahren ein Personalschlüssel von 1 : 3 und für die Altersgruppe der Kinder ab drei Jahren bis zum Schuleintritt ein Verhältnis von 1 : 7,5." Bertelsmann Stiftung (2014: 8)

1 Einleitung

Für die Umsetzung des von der Stadt Eschborn beauftragten Projekts sind die Vorgaben der Ausschreibung sowie die rechtlichen Grundlagen der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Hessen, die Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Eschborn und das Hessische Kinderförderungsgesetz (KiföG) wegweisend.

Die Fortschreibung des Entwicklungsplans basiert auf einer Bestandsanalyse der aktuell vorhandenen Betreuungsinfrastruktur in Eschborn. Diese setzt sich zusammen aus 14 städtischen und zwei konfessionellen Betreuungseinrichtungen für Kinder zwischen drei und zehn Jahren, sechs Krippen für Kinder von null bis drei Jahren in konfessioneller und freier Trägerschaft sowie 78 bedarfsanerkannten Betreuungsplätzen in der Kindertagespflege. Seit März 2020 wird die Kinderbetreuung stark von der Covid-19-Pandemie beeinflusst, auch die Bewältigung dieser Krise wird in die Bestandsanalyse aufgenommen.

Bei der Erstellung des Entwicklungsplans für die Kindertagesbetreuung wurden nicht nur Aussagen über die quantitative Versorgung mit Einrichtungen, Gruppen und Plätzen im Planungsgebiet berücksichtigt, sondern auch die Ausgestaltung des Angebotes hinsichtlich der Plätze für bestimmte Altersgruppen (u3, ü3 – 6, 6 – 10), der Öffnungszeiten und Betreuungsmodule sowie der pädagogischen Schwerpunkte untersucht. Darüber hinaus wurden die Rahmenkonzeption und die Qualitätsstandards der Stadt Eschborn in den Blick genommen. Somit ist die quantitative Betreuungskapazität der Einrichtungen ebenso Bestandteil der Erhebung wie die pädagogische und organisatorische Gestaltung des Angebotes.

2 Zielsetzung

Die Schaffung und Erhaltung von bedarfsgerechten Betreuungsmöglichkeiten für Kinder in Tageseinrichtungen ist eine der wichtigsten Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe. Die Bedarfsplanung für Kindertageseinrichtungen ist dabei an grundlegende Standards der Jugendhilfeplanung gemäß § 80 Abs. 1 SGB VIII gebunden. Grundsätzlich obliegt die Planungsverantwortung dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und umfasst neben der Feststellung des quantitativen und qualitativen Bedarfs auch die Planung aller notwendigen Vorhaben zur rechtzeitigen und ausreichenden Befriedigung dieses Bedarfs. Die Planung wird hierbei als kontinuierlicher Prozess verstanden. Entsprechend muss der Bedarf fortlaufend neu ausgehandelt werden. In § 30 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches „Bedarfsplan und Sicherstellung des Angebots“ erfährt die bundesweite Rechtslegung eine Konkretisierung: Nach Abs. 1 sind die Gemeinden, in Zusammenarbeit mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe verpflichtet, den Bedarf an Plätzen für die Kinder in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege zu ermitteln. Diesen Ansprüchen wird die Stadt Eschborn mit der vorliegenden Fortschreibung des Entwicklungsplans für die Kindertagesbetreuung gerecht.

Die vorliegende Bedarfsplanung für den Zeitraum 2021 – 2026 wurde auf Basis des im Jahr 2015 seitens des ISS-Frankfurt a. M. erarbeiteten „Entwicklungsplans für die Kindertagesbetreuung der Stadt Eschborn 2015 – 2020“ (Kühnel 2015) fortgeschrieben. Das Ziel bestand in erster Linie in einer Aktualisierung und Weiterentwicklung der seinerzeit erhobenen Daten sowie in einer Anpassung an die veränderte Rechtslage. Ausgehend von den Eckpunkten des derzeitigen Konzeptes zur Kindertagesstättenbedarfsplanung fanden für die künftige Planung folgende Aspekte besondere Berücksichtigung:

- die Entwicklung der Kinderzahlen und Bedarfe im u3-Bereich;
- die Entwicklung der Kinderzahlen und Bedarfe im Bereich der 3- bis 6-Jährigen;
- die Entwicklung der Kinderzahlen im Bereich der Schulkinder sowie
- die Betreuungsmodule und Kosten.

Darüber hinaus werden die aktuellen Anforderungen im Bereich der Inklusion aufgegriffen und das Angebot an Integrativplätzen in Eschborn dargestellt. Des Weiteren werden eine stadtteilbezogene Analyse der quantitativen Bedarfsfeststellung im u3-Bereich sowie eine schulbezirksbezogene Analyse der quantitativen Bedarfsfeststellung im ü3-Bereich geleistet.

Der vorliegende Entwicklungsplan für die Kindertagesbetreuung bildet aktuelle Bedarfe und Bedarfsentwicklungen in Eschborn ab und setzt diese in Bezug zur vorhandenen Betreuungsinfrastruktur. Anknüpfend an die Ergebnisse des vorangegangenen Entwicklungsplans für den Zeitraum 2015 – 2020 wird in Kapitel 3 zunächst die Ausgangslage beschrieben. In Kapitel 4 wird auf die Vorgehensweise bei der Umsetzung der Bedarfsplanung eingegangen. Darauf folgt eine dezidierte Darstellung der rechtlichen Grundlagen (Kapitel 5) sowie eine Beschreibung der städtischen Rahmenbedingungen für Kindertagesbetreuung (Kapitel 6). Anschließend werden die Maßnahmen mit denen die Kindertageseinrichtungen in Eschborn auf die

Covid-19-Pandemie reagiert haben (Kapitel 7) beschrieben. In Kapitel 8 werden die vorhandene Betreuungsinfrastruktur in Eschborn dargestellt und der gegenwärtige Bestand an Plätzen und pädagogischen Angeboten ausgewiesen. Im Fokus der Analysen stehen dabei sowohl die vom Magistrat der Stadt Eschborn unterhaltenen Betreuungseinrichtungen in Eschborn Kernstadt und Niederhöchstadt als auch die Kindertagesstätten in konfessioneller und freier Trägerschaft, die betriebsnahen Betreuungsangebote und die Betreuung in Kindertagespflege. Kapitel 9 beinhaltet schließlich eine Bedarfsfeststellung über einen Soll-Ist-Abgleich der vorhandenen Plätze mit den aktuellen Kinderzahlen, die im Kapitel 10 in Handlungsempfehlungen mündet. Kapitel 11 bietet einen Ausblick an.

3 Ausgangslage

Bundesweit setzte sich die Ausweitung der Kindertagesbetreuung in den Jahren seit der letzten Erhebung der Kindertagesstättenbedarfsplanung der Stadt Eschborn im Jahr 2015 weiter fort. In Deutschland ist die Anzahl der Kinder, die Angebote frühkindlicher Bildung nutzen, als auch die Zahl der Einrichtungen und deren Größe weiter angestiegen (vgl. Autorengruppe Bildungsberichterstattung 2020: 7). Während die Betreuung von Kindern unter zwei Jahren weitgehend in den Familien erfolgt (so wurden 2019 über zwei Drittel der unter 2-Jährige ausschließlich in ihren Familien betreut), besucht inzwischen die Mehrheit der Kinder ab zwei Jahren ein institutionalisiertes Betreuungsangebot. Im Bereich der frühkindlichen Bildung besteht trotz des anhaltenden Ausbaus der u3-Betreuung weiterhin eine Lücke zwischen Nachfrage und Bedarf, da es zu einem Anstieg der Zahl der Kinder in dieser Altersgruppe und zunehmenden Bedarf der Eltern nach Betreuung kam. So besuchten bundesweit laut aktuellem Bildungsbericht im Jahr 2019 34% der unter 3-jährigen Kinder ein Betreuungsangebot, während sich fast die Hälfte der Eltern (49%) ein solches für ihre Kleinkinder wünschten (Autorengruppe Bildungsberichterstattung 2020: 7). Auch die Anteile der Kinder, die ganztägige Angebote in Anspruch nehmen, sind ebenfalls gestiegen und betrugen im Jahr 2018 bei unter 3-Jährigen 54 % und bei Kindern zwischen drei und fünf Jahren etwa 50 % (BMFSFJ 2019).

Tabelle 1: Kinder unter 3 Jahren in Kindertagesbetreuung 2015 bis 2020 in Einzelaltersjahren in Deutschland und (Hessen)

	Betreuungsquoten von Kindern im Alter von … bis unter … Jahren		
	0 – 1	**1 – 2**	**2 - 3**
2015	2,6 % (3,0 %)	35,8 % (32,5 %)	61,3 % (54,3 %)
2016	2,5 % (2,9 %)	36,1 % (33,3 %)	60,6 % (54,3 %)
2017	2,2 % (2,4 %)	36,6 % (33,6 %)	61,9 % (56,2 %)
2018	2,0 % (2,2 %)	36,3 % (33,3 %)	62,9 % (56,7 %)
2019	1,9 % (2,1 %)	37,1 % (34,2 %)	63,2 % (57,2 %)
2020	1,8 % (2,1 %)	37,5 % (34,8 %)	64,5 % (58,0 %)

Quelle: Statistisches Bundesamt: Kindertagesbetreuung regional 2015, 2016, 2017, 2018, 2019 und 2020 (Hessen in Klammern). Stichtag jeweils 1. März. Eigene Darstellung.

Neben der bleibenden Herausforderung, dem quantitativ wachsenden Bedarf an Kinderbetreuung gerecht zu werden, rückte der Aspekt der Qualität zuletzt noch stärker in den Vordergrund. So wurde am 1. Januar 2019 das „Gute-Kita-Gesetz“ verabschiedet, in dessen Rahmen die Länder unterschiedliche Schwerpunkte fokussieren, um eine qualitative Verbesserung der Kindertagesbetreuung zu erreichen (BMFSFJ 2018). Dabei geht es nicht nur um eine Weiterentwicklung des qualitativen Angebots frühkindlicher Betreuung, sondern auch um die Verbesserung der Teilhabe von Kindern an Angeboten der frühen Bildung, die durch eine Entlastung der Eltern bei den Gebühren erreicht werden soll.

Neben den genannten Aspekten eines quantitativen und qualitativen Ausbaus der Kinderbetreuung, gewinnt der Aspekt der kontinuierlichen Teilhabesicherung der Familien, insbesondere am Übergang in die Schule, an Bedeutung. Die ganztägige Betreuung von Schulkindern besitzt eine hohe arbeitsmarkt- und familienpolitische Bedeutung. Für viele erwerbstätige Eltern stellt es ein Problem dar, dass sich mit dem Schuleintritt der Kinder die formalen Bildungs- und Betreuungsangebote verändern. Da die Grundschulen in der Regel Halbtagsschulen sind, entsteht insbesondere am Nachmittag eine Betreuungslücke. Um im Zuge des Übergangs von der Kinderbetreuung in die Schule eine gleichbleibende Betreuungszeit zu gewährleisten, sieht ein Koalitionsbeschluss der Bundesregierung einen Rechtsanspruch auf eine ganztägige Betreuung auch im Grundschulalter vor (siehe Kapitel 11).

4 Vorgehensweise und Umsetzung

Das ISS-Frankfurt a. M. hat zur Erstellung des vorliegenden Berichtes auf bereitgestellte Daten der Stadt Eschborn und des Main-Taunus-Kreises zurückgegriffen. Zusätzlich wurden vom ISS-Frankfurt a. M. Sekundärdaten recherchiert, um eine vergleichende Interpretation der Daten zu ermöglichen. Um ein möglichst vollständiges Bild der Situation zu erhalten, umfassten die bereitgestellten Informationen neben quantitativen Merkmalen wie Öffnungszeiten und Platzanzahl auch qualitative Merkmale wie die pädagogische Ausrichtung der Angebote. Die Auswertung der statistischen Daten erfolgte überwiegend nach quantitativen Gesichtspunkten. Dies geschah mithilfe der beschreibenden Statistik. Aus dem Abgleich zwischen Betreuungsangebot und Bedarfsfeststellung erfolgt einerseits eine nach Altersgruppen (u3-Jährige, 3- bis 6-Jährige, 6- bis 10-Jährige) differenzierte Bedarfsplanung für die Stadt Eschborn. Andererseits werden die Bedarfe tiefergehend nach Stadtteilen bzw. Schulbezirken in der Stadt Eschborn untersucht.

Zum Zeitpunkt der Berichtslegung lagen noch nicht für alle relevanten Planungsaspekte Daten für das Jahr 2020 vor. Um eine kontinuierliche Fortschreibung der Daten zu gewährleisten und ein Vergleich zum vergangenen Planungszeitraum zu ermöglichen, beziehen sich die vorliegenden Daten auf den Stichtag 31. Dezember 2019.

5 Rechtsgrundlagen

Die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen wird in der Bundesrepublik Deutschland durch mehrere Gesetze auf Bundes- und Länderebene geregelt und gewährleistet. Der bundeseinheitliche Rahmen wird durch das Sozialgesetzbuch (SGB) VIII (Kinder- und Jugendhilfe) festgelegt, dessen Regelungen vom SGB I (Allgemeiner Teil) und SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende) flankiert werden.

Darüber hinaus existieren auf Ebene der Bundesländer spezifische Verordnungen, die die landesweite Gesetzgebung regeln. In Hessen ist die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen im Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (weiterhin HKJGB) festgeschrieben. Ergänzend gibt es kommunale Satzungen, wie die über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Eschborn, die weitere rechtliche Grundlagen auf kommunaler Ebene festlegen.

Die bundes- und landesrechtlichen Grundlagen sind im Vergleich zum letzten Berichtszeitraum (Kühnel 2015) weitgehend stabil geblieben, so dass entsprechende Absätze des letzten und vorletzten Berichts, die heute noch Geltung haben, unverändert übernommen wurden. Änderungen und Neuerungen, die seit 2015 getroffen wurden (dazu zählt etwa das „Gute-Kita-Gesetz“ sowie die landesverfassungsrechtliche Verankerung der Kinderrechte), wurden an den entsprechenden Stellen aktualisiert oder ergänzt.

5.1 Bundesweite Rechtslegung

Der Auftrag und die Ziele der Kindertageseinrichtungen leiten sich vorrangig vom Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) ab. Gemäß § 1 SGB VIII hat jeder junge Mensch ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Dieses Recht und die Pflicht obliegen den Eltern, die staatliche Gemeinschaft wacht hierüber. Kindertageseinrichtungen tragen dazu bei, positive Lebens- und Lernbedingungen für junge Menschen zu schaffen, soziale Entwicklung zu fördern, Benachteiligung zu vermeiden und Eltern in ihrer Verantwortung zu unterstützen. Dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist hierfür die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung zugewiesen (§§ 79, 80 SGB VIII).

Mit Blick auf „das Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ tangiert § 1 SGB VIII den Bereich der Kinderrechte, wie sie seit 1989 in der UN-Kinderrechtskonvention festgeschrieben wurden. Deutschland trat dem Abkommen mit Vorbehalten im Jahr 1992 bei. 2010 wurden diese zurückgenommen, so dass alle Kinderechte auf alle Kinder zutreffen. Im Frühjahr 2021 haben sich die Koalitionspartner auf die Verankerung der Kinderrechte im Grundgesetz Artikel 6 geeinigt. Dafür ist allerdings noch eine Zweidrittelmehrheit im Bundestag und Bundesrat nötig.[4]

4 https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/kinderrechte-ins-grundgesetz-1840968 (Abruf 25.01.2021).

Auf Landesebene wurden allerdings in den letzten Jahren dahingehend verschiedentlich Verfassungsänderungen vorgenommen. So wurde auch in Hessen der Artikel 4 der Verfassung des Landes Hessen im Jahr 2018 verändert (vgl. Kapitel 5.2).

Nach § 8 SGB VIII „Kinder- und Jugendhilfe“ haben junge Menschen und Personensorgeberechtigte ein Recht, Leistungen der öffentlichen Jugendhilfe in Anspruch zu nehmen. Diese sollen die Entwicklung junger Menschen fördern und die Erziehung in der Familie unterstützen und ergänzen. Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) regelt Inhalt und Grenzen der Personensorge und sichert den Kindern in § 1631 Abs. 2 BGB ein Recht auf gewaltfreie Erziehung zu. Eine weitere Aufgabe von Kindertageseinrichtungen besteht darin, Kinder vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (§ 8a SGB VIII). Erweitert wurde der Schutz der Kinder mit der Einführung des Bundeskinderschutzgesetzes im Jahr 2012, welches für einen umfassenden Kinderschutz mit der Verpflichtung sowohl zur vorbeugenden als auch eingreifenden Zusammenarbeit verschiedener Institutionen festgelegt hat. Die Einrichtungen haben die von den Personensorgeberechtigten vorgegebene Grundrichtung der Erziehung, die jeweiligen besonderen sozialen und kulturellen Bedürfnisse junger Menschen und ihrer Familien sowie die Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen bei der Ausgestaltung der Leistungen zu beachten und zu berücksichtigen (§ 9 SGB VIII).

Die Inhalte des vorliegenden Entwicklungsplans werden im Besonderen durch den dritten Abschnitt des SGB VIII „Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege“ bestimmt. Der Förderauftrag von Kindertageseinrichtungen umfasst den Rechtsanspruch auf Erziehung, Bildung und Betreuung eines Kindes, orientiert am Alter und Entwicklungsstand unabhängig von ethnischer und religiöser Herkunft. In § 22 „Grundsätze der Förderung“ werden allgemeine Parameter bestimmt. Dieser Paragraph beinhaltet eine bundesweite Definition von Tageseinrichtungen und Kindertagespflege und legt die Grundsätze des Förderauftrages dar. Demnach sollen Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege die Persönlichkeitsentwicklung der Kinder fördern, die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen sowie die Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Kindererziehung verbessern (Abs. 2).

§ 22a SGB VIII „Förderung in Tageseinrichtungen“ verpflichtet die Träger der öffentlichen Jugendhilfe u. a. dazu, die Qualität der Förderung in den Einrichtungen durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen und weiterzuentwickeln. Neben der Entwicklung und dem Einsatz einer pädagogischen Konzeption, schließt dies auch die Anwendung von Instrumenten und Verfahren zur Evaluation der Arbeit in den Einrichtungen ein (vgl. § 22a Abs. 1 SGB VIII). Darüber hinaus soll der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Realisierung des Förderauftrages auch in den Einrichtungen anderer Träger durch geeignete Maßnahmen sicherstellen (vgl. § 22a Abs. 5 SGB VIII).

Absatz 3 legt fest, dass sich das Angebot der Einrichtungen sowohl pädagogisch als auch organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientieren soll. In Absatz 4 wird schließlich der Auftrag zur Inklusion deutlich, wie er gemäß der UN-Behindertenrechtskonvention von 2008 formuliert wurde. Kinder mit und ohne Behinderung sollen nach § 22a Abs. 4 SGB VIII, sofern der Hilfebedarf dies zulässt, gemeinsam in Gruppen betreut werden.

Um dies zu ermöglichen, sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe und der Sozialhilfe bei der Planung, konzeptionellen Ausgestaltung und Finanzierung des Angebotes zusammenarbeiten.

Am 1. August 2019 wurde ferner die Weiterentwicklung der Qualität bundesgesetzlich festgeschrieben, indem das sogenannte „Gute-Kita-Gesetz“ in Kraft trat. Dazu wurde § 22a SGB VIII in Abs. 4 SGB VIII durch folgende Passage ergänzt: „(4) Für die Erfüllung des Förderungsauftrags nach Absatz 3 sollen geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung der Qualität der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege weiterentwickelt werden. Das Nähere regelt das Landesrecht. Dabei können die Länder entscheiden, wie die Bundesmittel investiert werden sollen und dabei aus zehn Handlungsfeldern und Maßnahmen zur Beitragssenkung wählen. Die landesrechtliche Umsetzung wird entsprechend im Kapitel 5.2 dieses Berichtes beschrieben.

Zum 1. Januar 2009 trat das „Gesetz zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in den Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege – Kinderförderungsgesetz-KiföG“ in Kraft, welches die mit dem Tagesbetreuungssausbaugesetz (TAG) und dem Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz (KICK) begonnene Reform der Vorschriften zur Tagesbetreuung von Kindern im SGB VIII vorläufig abschließt. Die Inhalte des KiföGs haben u. a. zu Änderungen von § 24 SGB VIII geführt. Dieser beinhaltet die Rechtslegung zum Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege und sieht einen Ausbau der Kinderbetreuung und Förderung insbesondere für Kinder unter drei Jahren vor.

Im Zuge des KiföGs wurde zum 1. August 2013 für Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres ein uneingeschränkter Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege durchgesetzt (§ 24 Abs. 2 SGB VIII). Damit stellt erstmals auch der u3-Bereich ein frei zugängliches Infrastrukturangebot für alle Kinder dar (vgl. Fuchs-Rechlin, Bergmann 2014: 96). Für Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gilt nach wie vor ein eingeschränkter Anspruch (§ 24 Abs. 1 SGB VIII). Diese haben nur unter bestimmten Voraussetzungen einen Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen oder in Kindertagespflege (vgl. Tab. 2).

§ 24 Abs. 3 KiföG beinhaltet den uneingeschränkten Rechtsanspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung für Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben bis zum Schuleintritt (ü3-Bereich). Dieser besteht bereits seit den 1990er-Jahren. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind dazu aufgefordert, für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen oder ergänzende Förderung in Kindertagespflege zur Verfügung zu stellen.

Für Kinder im schulpflichtigen Alter besteht bisher eine bundesweite Gewährungsverpflichtung zur Vorhaltung eines bedarfsgerechten Angebotes in Tageseinrichtungen für Kinder oder ergänzend bzw. bei individuellem Bedarf in der Kindertagespflege (§ 24 Abs. 2 SGB VIII). Im Koalitionsvertrag zwischen CDU/CSU und SPD wurde für die 19. Legislaturperiode festgeschrieben, dass bis zum Jahr 2025 ein Rechtsanspruch auf eine Ganztagsbetreuung im Grundschulalter geschaffen werden soll. Entsprechend wurde im Jahr 2019 im Bundeskabinett die Errichtung eines Sondervermögens von zwei Milliarden Euro beschlossen, die den Ausbau

der Ganztagesbetreuung sicherstellen soll und die den Ländern zum qualitativen und quantitativen Ausbau von Ganztagsangeboten im Grundschulbereich investiert werde können (Ganztagsfinanzierungsgesetz).

Tabelle 2: Überblick zum Rechtsanspruch auf (früh-)kindliche Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege

Altersgruppe	Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben **(<1)**	Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres **(>= 1 bis < 3)**	Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben bis zum Schuleintritt **(>= 3 bis zum Schuleintritt)**	Kinder im schulpflichtigen Alter **(ab Schuleintritt)**
Umfang des Rechtsanspruchs	Anspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege, wenn (1) diese Leistung für die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist. (2) die Erziehungsberechtigten einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten.	Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege.	Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Bei besonderem Bedarf oder ergänzend kann das Kind auch in Kindertagespflege gefördert werden.	Aktuell kein Rechtsanspruch. Ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen ist vorzuhalten. Vorgesehener Rechtsanspruch ab 2026 für die erste Klassenstufe. Bis 2029 stufenweise für alle Grundschulkinder.
	Der Umfang der Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf			

Quelle: § 24 SGB VIII. Eigene Darstellung.

Verbindlich sind zudem die Präventionsgedanken des am 1. Januar 2012 in Kraft getretenen Bundeskinderschutzgesetz (BKiSchG). Dieses beinhaltet eine gesetzliche Festschreibung der kontinuierlichen Qualitätsentwicklung und -sicherung aller Bereiche der Kinder- und Jugendhilfe. Standards wie bspw. Leitlinien zur Partizipation von Kindern und Jugendlichen oder zur Prävention von Machtmissbrauch in Einrichtungen müssen demnach weiterentwickelt, angewendet und darüber hinaus regelmäßig überprüft werden. An die Umsetzung dieser Anforderungen ist die Finanzierung aus öffentlichen Mitteln geknüpft, wodurch die Verbindlichkeit fachlicher Standards der Kinder- und Jugendhilfe erhöht wird. Darüber hinaus wird Einrichtungen nach dem Bundeskinderschutzgesetz ein Anspruch auf fachliche Begleitung in Kinderschutzfragen gewährt (§ 8b Abs. 2 SGB VIII).

Kindertagespflege

Die Kindertagespflege ist rechtlich mit den §§ 22 ff. des SGB VIII bei der Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen als grundsätzlich gleichrangig anzusehen. Sie ist eine gesetzlich anerkannte Betreuungsform im familiennahen Umfeld, die hinsichtlich der qualitativen

Voraussetzungen und Maßstäbe gleichrangig mit der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung anzusehen ist (vgl. BMFSFJ 2017: 9).

In § 23 SGB VIII ist die Förderung in Kindertagespflege geregelt. Diese umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson sowie die Gewährung einer laufenden, leistungsgerechten Geldleistung an die Kindertagespflegeperson. Seit Inkrafttreten des HessKiföG am 1. Januar 2014 ist die Förderung der Betreuung von Kindern in Kindertagespflege im § 32a HKJGB geregelt. Für die Förderung der Kindertagespflege werden jährliche Pauschalen pro Kind in Abhängigkeit vom Alter und der Betreuungszeit seitens des Landes Hessen an die Jugendämter gezahlt, die diese Pauschalen mit weiteren zusätzlichen Mitteln, inkl. für nachgewiesene Aufwendungen für Versicherungsbeiträge an die Kindertagespflegepersonen weiterleiten.

Die Kindertagespflege ist als ein gleichrangiges Angebot zur Kindertagesbetreuung zur Umsetzung des Rechtsanspruches auf Kindertagesbetreuung ab dem vollendeten ersten Lebensjahr weiterhin relevant. Bundesweit sollten zur Erfüllung der Zielgröße einer Versorgungsquote von 35,0 % spätestens ab dem Jahr 2013 30,0 % der hierfür erforderlichen Plätze im Bereich der Kindertagespflege geschaffen werden. Für 2020 liegen diesbezüglich keine allgemeinen Zielgrößen vor, aufgrund der bundesweiten Bedarfsstudien ist aber von einem generellen Bedarf von mindestens 45 % auszugehen (BMFSFJ 2019). Dem Bedarf kann aus einer Kombination von Kinderbetreuungsangeboten in Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege entsprochen werden. Laut dem letzten DJI-Kinderbetreuungsreport geben 10 % der Eltern unter 3-jähriger Kinder explizit an, die Tagespflege vor der Betreuung in einer Einrichtung zu präferieren (Alt et al. 2017).

Kindertagespflege wird von qualifizierten Kindertagespflegepersonen angeboten, die eine Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII vorweisen. Diese ermöglicht die zeitgleiche Betreuung von maximal fünf Kindern pro Kindertagespflegeperson. Die Betreuung findet in der Regel im Haushalt der Betreuungsperson, teilweise aber auch in angemieteten Räumlichkeiten durch Zusammenschlüsse von mehreren Tagespflegepersonen oder im Haushalt der Eltern des Kindes statt. Für die Ausübung der Kindertagespflege wird kein abgeschlossenes pädagogisches Berufsbild verlangt. Die Kindertagespflegeperson ist jedoch nach den jeweiligen landesrechtlichen Eignungskriterien zertifiziert und verpflichtet, regelmäßig Fortbildungen und Weiterbildungen zu besuchen.

5.2 Rechtsgrundlagen des Landes Hessen

Nach § 26 sowie § 49 SGB VIII „Landesrechtsvorbehalt“ werden nähere Aufgaben und Leistungen, die über Inhalt und Umfang der in Kapitel 5.1 dargestellten bundesweiten Regelungen hinausgehen, über das Landesrecht geregelt. Dementsprechend sind für die Betreuung und Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege ergänzende, landesspezifische Rechtsvorschriften vorhanden. Für Hessen finden sich diese Regelungen im HKJGB wieder. Maßgebend für den vorliegenden Bericht ist der zweite Teil dieses Gesetzbuches (§§ 25 – 34 HKJGB), welcher die landesrechtlichen Grundlagen für Tageseinrichtungen für Kinder

und Kindertagespflege umfasst und als Ausführungsbestimmung des Landes Hessen zum SGB VIII gilt.

Seit 2015 sind die **Kinderrechte** in Hessen gestärkt, indem sie sowohl auf Ebene der Landesverfassung als auch im HKJGB verankert wurden. Im Dezember 2017 wurde Artikel 1 des HKJGB um die Kinderrechte ergänzt und als § 1 neu eingefügt. Dort heißt es, dass die Jugendhilfe die Aufgabe hat darauf hinzuwirken, dass „die Rechte der Kinder und Jugendlichen im Sinne des Übereinkommens über die Rechte des Kindes der Vereinten Nationen beachtet werden". Auch wurde im Jahr 2018 in einer Volksabstimmung der hessischen Bevölkerung über die Verankerung der Kinderrechte in die hessische Landesverfassung entschieden. Eine große Mehrheit von 89 % der hessischen Wählerinnen und Wähler stimmte dafür. Damit ist Hessen das 15. Bundesland, das die Kinderrechte in der Landesverfassung verankert hat. Art. 4 Abs. 2 der hessischen Landesverfassung lautet entsprechend: „Jedes Kind hat das Recht auf Schutz sowie auf Förderung seiner Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, ist das Wohl des Kindes ein wesentlich zu berücksichtigender Gesichtspunkt. Der Wille des Kindes ist in allen Angelegenheiten, die es betreffen, entsprechend seinem Alter und seiner Reife im Einklang mit den geltenden Verfahrensvorschriften angemessen zu berücksichtigen."

Bereits seit 1. Januar 2014 ist das **HessKiföG** in Kraft, mit welchem die Regelungen zur Landesförderung der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege (§ 32 HKJGB) gebündelt und vereinheitlicht wurden. Gleichzeitig wurden in § 25 HKJGB die Mindeststandards zur Gewährleistung einer qualitätsvollen Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder neu geregelt.

Für den Betrieb einer Tageseinrichtung für Kinder müssen außerdem gesetzliche Mindeststandards eingehalten werden. Diese betreffen die Qualifikation der Fachkräfte (§ 25b HKJGB) sowie den personellen Mindestbedarf (§ 25c HKJGB) sowie die Gruppengrößen und -zusammensetzung (§ 25d HKJGB). Die gesetzlichen Mindeststandards werden durch das HessKiföG ebenfalls pro Kind, unter Berücksichtigung von Alter und Betreuungsumfang, berechnet.

Der § 28 HKJGB regelt den Kostenausgleich zwischen Wohnortgemeinde und Standortgemeinde in der Kindertagesbetreuung. Diese Regelung ist für die Stadt Eschborn, mit einem hohen Pendleraufkommen, von besonderer Bedeutung. Absatz 1 legt fest, dass die Wohngemeinde eines Kindes, welches eine Tageseinrichtung mit Standort außerhalb seiner Wohngemeinde besucht, der Standortgemeinde hierfür einen angemessenen Kostenausgleich leisten muss. Absatz 2 bestimmt die Höhe des kommunalen Kostenausgleichs, lässt darüber hinaus jedoch abweichende Vereinbarungen zwischen den Gemeinden zu. In Eschborn wird im u3-Bereich die Betreuung von Standortkindern[5] finanziell gefördert. Die Stadt Eschborn stellt diese Förderung des jeweiligen Standortkindes gemäß § 28 HKJGB der zuständigen Wohnortgemeinde in Rechnung.

5 Dies sind Kinder, deren Eltern in Eschborn ansässigen Betrieben und Unternehmen arbeiten und die deshalb in Eschborn betreut werden.

Der § 39 des HKJGB, welcher auf § 36 Abs. 1 verweist, bestimmt, dass örtliche, freie und sonstige Träger der Jugendhilfe Leistungen aus Landesmitteln erhalten.[6] Voraussetzung für die Förderung ist die Anerkennung des Trägers durch das für Jugendhilfe zuständige Ministerium nach § 37 HKJGB. Hiermit wird festgelegt legt fest, dass örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe Leistungen nach diesem Gesetz erhalten. Nach Artikel 3 der Folgeänderungen beinhaltet § 23d des Finanzausgleichgesetzes, dass die Landesförderung zum Betrieb von Kindergärten „auch als Zuwendung an nichtkommunale Träger von Kindergärten gewährt" wird.

Seit dem Jahr 2014 ist durch § 32 HKJGB die Förderung der Tageseinrichtungen erstmalig kindsbezogen ausgestaltet. Demnach richtet sich die Förderung der Kommunen nach der Anzahl der in den Einrichtungen betreuten Kinder zum Stichtag 1. März eines jeden Jahres. Dabei erhält der Einrichtungsträger für jedes Kind in einer Tageseinrichtung nach Alter und Betreuungsdauer dieselbe Grundpauschale. Ergänzt wird die Förderung durch verschiedene zusätzliche Pauschalen, deren Gewährung von sonstigen qualitativen Merkmalen der Einrichtungen abhängen. Die Zusatzförderung wird etwa gewährt, wenn eine kindsbezogene Mindestpersonalberechnung erfüllt wird, die Arbeit nach dem Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder von 0 bis 10 Jahren in Hessen (BEP)[7] durchgeführt wird, es sich um Schwerpunkt-Kitas mit Kindern mit besonderen Bedarfen handelt, Kinder mit Behinderung und Kleinkinder zu bestimmten Anteilen betreut werden.

Im Jahr 2019 trat das **Gute-Kita-Gesetz** in Kraft, das noch stärker die Qualität der Einrichtungen in den Blick nimmt, grundsätzlich aber auch auf zuvor beschlossene Regelungen, wie sie durch das HessKiföG umgesetzt wurden, aufbaut. Dabei handelt es sich um ein Gesetz mit dem Ziel der Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege. Die Länder konnten dabei aus zehn Handlungsfeldern und Maßnahmen wählen, für die der Bund Mittel bereitstellt.[8] In Hessen werden die Mittel vor allem in folgende beiden Handlungsfelder investiert: Fachkraft-Kind-Schlüssel sowie Stärkung der Kita-Leitungen.[9]

In Bezug auf den Betreuungsschlüssel werden höhere Ausfallzeiten des Personals (z. B. durch Krankheit, Urlaub oder Fortbildungen) einkalkuliert, d. h. 22 % statt bisher 15 % der Fachkraftkapazitäten. Zudem sollen Kita-Leitungen durch einen festen Zeitanteil für Leitungsaufgaben gestärkt und in einem Stellenumfang von 20 % vom Gruppendienst befreit werden. In Eschborn werden die Leitungskräfte je nach Größe der Kindertageseinrichtungen bis maximal 58 Wochenstunden für Leitungsaufgaben freigestellt, d. h. die Zeitanteile über 39 Wochenstunden gehen auf die Stellvertretung bis max. 19 Wochenstunden über. Darüber hinaus gibt es seit 2013 einen Eschborner Qualitätsstandard, der alle stellvertretenden Leitungen in den Einrichtungen mit mehr als 100 Kindern anteilig vom Kinderdienst freistellt, in jedem Haus jeweils

6 Diese Mittel sind Erträge aus staatlichen Sportwetten, Zahlenlotterien und Zusatzlotterien in Hessen (vgl. HKJGB).

7 Siehe HMSI (2020a): https://bep.hessen.de/.

8 Zu den Handlungsfeldern: https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/familie/kinderbetreuung/mehr-qualitaet-in-der-fruehen-bildung/das-gute-kita-gesetz/zehn-wege-zu-besseren-kitas/viele-wege-zu-besseren-kitas/135400.

9 https://soziales.hessen.de/presse/pressemitteilung/gute-kita-vertrag-unterzeichnet-0.

19,5 zusätzliche Fachkraftstunden für die Inklusions- und Migrationsförderung vorgibt, sowie weitere 30% der wöchentlichen Fachkraftstunden für die Qualität in der mittelbaren pädagogischen Arbeit zusätzlich besetzt werden.

Über das Landesprogramm „Starke Heimat“ werden bis zum Jahr 2024 zusätzliche Mittel an die Kita-Träger überwiesen, um die pädagogische Arbeit vor Ort, etwa über längere Öffnungszeiten und eine stärkere Betriebskostenförderung, zu unterstützen. Dabei wird die Förderung für Kitas erhöht, deren Familien besondere Bedarfe haben, etwa weil sie Deutsch nicht als Muttersprache haben, aus einem sozial benachteiligten Elternhaus kommen oder aufgrund einer Behinderung besondere Unterstützung brauchen.

Das Land Hessen hat über die durch den Bund angestoßenen Maßnahmen hinaus eigene Ziele formuliert, die einem Fachkräftemangel im Kita-Bereich entgegenwirken sollen. Dazu zählt eine praxisintegrierte dualisierte Ausbildung, eine Verbesserung der Bedingungen für Ausbilderinnen und Ausbilder in der Praxis sowie die Initiierung einer Werbe- und Imagekampagne für den Beruf der Erzieherin und des Erziehers. Auch die Stadt Eschborn setzt sich seit August 2020 aktiv für die Ausbildung der Berufsnachwuchs ein und bietet eine praxisintegrierte vergütete Ausbildung an.

Das Land Hessen hat zudem seit August 2018 eine Beitragsfreiheit der Kinderbetreuung für eine Dauer von 6 Stunden am Tag für Kinder ab 3 Jahren beschlossen. Zuvor galt diese Regelung in Hessen nur für Kinder im letzten Kindergartenjahr. Auch hier war die Stadt Eschborn Vorreiter, indem sie seit 2008 alle Halbtagsplätze bis 12:30 Uhr kostenfrei angeboten hat.

6 Rahmenbedingungen der Stadt Eschborn

Neben den rechtlichen Grundsätzen auf Bundes- und Landesebene sind für die Arbeit in den Einrichtungen und deren inhaltliche Ausrichtung und Konzeption die städtischen Regelungen handlungsleitend. Sie stellen ein wichtiges Qualitätsmerkmal der Kindertagesbetreuung dar. Denn die Qualitätspolitik des kommunalen Trägers legt die übergeordneten Ziele der Organisation fest und sorgt dafür, dass entsprechende Mittel und Rahmenbedingungen für eine qualitativ hochwertige Kita-Arbeit zur Verfügung stehen. Für die Sicherstellung des Bildungs- und Erziehungsauftrags sind dabei die Strukturqualität (z. B. Gruppengrößen, Fachkraft-Kind-Relation, Qualifikation und Vergütung des Personals, Leitungszeiten) und Orientierungsqualität (z. B. Grundhaltungen, fachliche und konzeptionelle Standards zu Bildung und Erziehung) ebenso von Bedeutung wie die Prozessqualität (Elternabstimmung, Vernetzung mit anderen Stellen) (vgl. Tietze et al. 2012: 4).

In Eschborn wird die Kindertagesbetreuung durch die „Rahmenkonzeption Kita Eschborn“, die „Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Eschborn“, den Handlungsleitfaden zur Inklusion des Main-Taunus-Kreises sowie den „Handlungsleitfaden der Stadt Eschborn zum Schutzkonzept“ gemäß § 8a SGB VIII geregelt und konzeptionell gestützt. Diese Rahmenbedingungen werden im Folgenden herangezogen, um die Qualitätsstandards der Kindertageseinrichtungen der Stadt Eschborn näher zu beschreiben und das qualitative Angebot in den Blick zu nehmen.

In Kooperation mit den konfessionellen, betrieblichen und freien Trägern wurden für die u3-Betreuung gemeinsam Qualitätsstandards entwickelt, die regelmäßig überprüft und aktualisiert werden. Sie bilden einen gemeinsamen Rahmen und ein gemeinsames Verständnis für die Betreuung und Bildung der Eschborner Kinder unter drei Jahren.

6.1 Fachliche und strukturelle Rahmenbedingungen

In Eschborn sind die übergeordneten Ziele und Qualitätsstandards für Einrichtungen in der „Rahmenkonzeption Kita Eschborn“ festgelegt. Diese wurde aufbauend auf den rechtlichen Grundsätzen auf Bundes- und Landesebene (vgl. Kapitel 5) entwickelt und orientiert sich handlungsleitend an den Artikeln der UN-Kinderrechtskonvention. Es handelt sich dabei um eine Dokumentation, die vor dem Hintergrund neuer fachlicher und wissenschaftlicher Erkenntnisse fortlaufend weiterentwickelt wird. Sie besitzt für die kommunalen Kindertageseinrichtungen Gültigkeit. Auf der Grundlage dieser Rahmenvorgaben entwickeln die Einrichtungen ihre individuellen Konzeptionen und pädagogischen Schwerpunktlegungen. Die konfessionellen Einrichtungen tragen die Rahmenkonzeption mit.

6.1.1 Orientierungsqualität

Basis für die Orientierungsqualität bilden die **Grundhaltungen** in Bezug auf Kinder und Eltern und das Verständnis der Rolle der pädagogischen Fachkräfte. Diese Grundhaltungen legen die Wertebasis der Arbeit in den Einrichtungen fest.

Ausgangspunkt ist das **Recht der Kinder** auf eine unbeschwerte und unversehrte Kindheit. Kinder werden als eigenständige Personen respektiert, ernst genommen und wertgeschätzt sowie als Konstrukteure ihrer eigenen Entwicklung verstanden. Basis des pädagogischen Handelns ist demnach das Verständnis, dass sowohl Kinder als auch das pädagogische Fachpersonal Lehrende und Lernende zugleich sind. Damit stellt die Stadt Eschborn die Anerkennung eines jeden Kindes als (Rechts-)Subjekt und die Gewährleistung seiner umfassenden Schutz-, Förder-, Mitbestimmungs- und Beteiligungsrechte grundlegend sicher.

Die städtische Rahmenkonzeption legt zudem eine vertrauensvolle und wertschätzende Zusammenarbeit mit den **Eltern** und anderen Sorgeberechtigten als zentralen Bestandteil der pädagogischen Arbeit in den Kindertageseinrichtungen fest. Eltern sind Expertinnen und Experten ihrer Kinder. Um das Kind in seiner gesamten Lebenswelt besser verstehen und adäquat fördern zu können, ist ein kooperativer Dialog zwischen pädagogischen Fachkräften und Eltern/Sorgeberechtigten notwendig, der zur Entwicklung einer Erziehungspartnerschaft zum Wohl des Kindes beiträgt.

Formen der Zusammenarbeit mit Eltern, die für die Gestaltung der Grundhaltung maßgeblich sind, beinhalten den Informationsaustausch und die Elternbeteiligung (z. B. auch im Rahmen des Stadtelternbeirats (STEB)). Nach Artikel 1 Absatz 1 des Schwangeren- und Familienhilfegesetzes (SFHG) umfasst diese auch die kindliche sexuelle Bildung. Eltern werden durch Aufklärungsmaterial und den Austausch mit den Fachkräften dabei unterstützt, die sexuelle Bildung, die psychosexuelle Entwicklung und körperliche wie sexuelle Selbstbestimmung des Kindes zu begleiten.

Die Aufgabe der **pädagogischen Fachkräfte** liegt gemäß der Rahmenkonzeption in der Begleitung und Förderung der Kinder in deren individuellen Entwicklung zu einer gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit und dem Erleben von sozialen sowie emotionalen Werten und Kompetenzen. Sie unterstützen und ergänzen die Erziehungsarbeit in den Familien. Die Fachkräfte fungieren als Vorbild und Impulsgeber für die Kinder. Umgekehrt verstehen sich die pädagogischen Fachkräfte aber auch als Lernende im Dialog mit den Kindern.

Um fachlich handeln zu können, sind Planung, Reflexion, Supervision, Fort- und Weiterbildung und das Selbstverständnis sowie die Zusammenarbeit im Team essentiell. Damit trägt die Stadt Eschborn dem grundlegenden Funktions- und Aufgabenwandel der Kindertagesbetreuung Rechnung: Die Kernaufgabe von Kindertagesbetreuung liegt längst nicht mehr in der Betreuung von Kindern, vielmehr ist die kindliche Entwicklungsförderung in den Fokus gerückt. Erzieherinnen und Erzieher stehen heute verstärkt in der Verantwortung, über den Betreuungsauftrag hinaus als Bildungsinitiator tätig zu sein (vgl. Sthamer et al. 2013: 7).

Aufbauend auf der grundsätzlichen Wertehaltung enthält die „Rahmenkonzeption Kita Eschborn“ verschiedene pädagogische Modelle, die handlungsleitend für die pädagogische Praxis der Einrichtungen sind. Eine herausragende Rolle nimmt hierbei der Hessische Bildungs- und Erziehungsplan (HBEP) ein, der bereits seit 2009 von allen Kindertageseinrichtungen der Stadt Eschborn umgesetzt wird. Die übergreifenden Ziele des HBEPs sind (vgl. HMSI 2019):

- Stärkung der Basiskompetenzen der Kinder;

- Umgang mit individuellen Unterschieden und soziokultureller Vielfalt;
- Moderation von Bildungs- und Erziehungsprozessen;
- Moderation und Bewältigung von Übergängen (Transitionen);
- Kooperation und Beteiligung sowie
- laufende Reflexion und Evaluation.

Darüber hinaus legt der HBEP anzustrebende Bildungs- und Erziehungsprozesse der Kinder (u. a. starke, kommunikationsfreudige, medienkompetente, kreative, phantasievolle, verantwortungsvolle Kinder) fest.

Ein weiterer zentraler Aspekt der Orientierungsqualität umfasst die Vorbereitung auf die Schule. Diese beginnt von Geburt an, durch die fortlaufende Entwicklung der Kinder in ihren Fähigkeiten und Fertigkeiten. Insbesondere im letzten Kita-Jahr nehmen die Kinder eine Rolle als „Große“ ein und stehen auf der Schwelle zu einem neuen Anfang. In regelmäßigen Treffen der Einschulungskinder werden Ziele verfolgt, die den Übergang in die Grundschule begleiten. Bei diesen Treffen stehen die individuellen Fragen und Vorstellungen der Kinder mit dem partizipativen Ansatz im Mittelpunkt. Dazu zählen das Zurechtfinden in altershomogenen Gruppen, das Entwickeln eines Zusammengehörigkeitsgefühls, die Stärkung sozialer und emotionaler Kompetenzen, das Fördern von Kommunikationsfreude, das Entwickeln von Problemlösungsfertigkeiten, das Fördern von Lernfreude, das Wecken von Neugier und die Vorfreude auf die Schule. Ein weiteres wichtiges Element für den gelungenen Übergang ist die Kooperation mit Grundschulen.

In allen Einrichtungen wird in der Praxis ein situationsorientierter Ansatz verfolgt. Die pädagogische Arbeit orientiert sich eng an den Bedürfnissen der Kinder und greift deren Themen auf. Im Zentrum der pädagogischen Praxis des situationsorientierten Ansatzes steht die Projektarbeit: Diese wird gemeinsam mit den Kindern themenbezogen entwickelt und realisiert und orientiert sich dabei direkt an der Lebenswirklichkeit der Kinder. Dadurch ist sowohl eine individuelle interessensbezogene als auch entwicklungsspezifische Teilhabe aller Kinder möglich.

Aufbauend auf diesem konzeptionellen Rahmen entwickeln die Eschborner Kindertageseinrichtungen einrichtungs- oder trägerbezogene Konzepte und pädagogische Schwerpunkte wie z. B. offene/teiloffene Arbeit, Naturpädagogik, Montessori-Pädagogik oder Reggio-Pädagogik. Hierbei steht stets die ganzheitliche Entwicklung und Förderung der Persönlichkeit der Kinder im Mittelpunkt.

Die Orientierungsqualität wird komplettiert durch die inhaltliche Festlegung der pädagogischen Arbeitsfelder. Gemäß der Rahmenkonzeption der Stadt Eschborn zählen hierzu u. a. Eingewöhnung, Bildung, Übergang in die Schule, alte und neue Medien, Ernährung, Bewegung, Entwicklungsbegleitung, frühkindliche sexuelle Entwicklung und die Partizipation von Kindern. Von besonderer Bedeutung sind angesichts wachsender Anteile von Kindern mit Migrationshintergrund die Arbeitsfelder der Sprachbildung und der interkulturellen Zusammenarbeit. Kulturbezogene Unterschiede wie Sprachen und Lebensweisen der Kinder und ihrer Familien werden respektiert und als Bereicherung gesehen. Im Rahmen der Sprachbildung wird in allen

Einrichtungen ein alltagsintegrierter Ansatz verfolgt und es besteht die Möglichkeit der Sprachstanderfassung der Kinder nach „KISS – Kindersprachscreening“. Hervorzuheben ist außerdem, dass in den Einrichtungen seit Mitte der 1980er Jahre Kinder mit und ohne besonderen pädagogischen Förderbedarf im Sinne der Inklusion gemeinsam betreut werden. Zu den Formalitäten, pädagogischen Inhalten und Zielen sowie deren Umsetzung hat der Main-Taunus-Kreis einen Handlungsleitfaden zur Inklusion entwickelt, der auch für die Stadt Eschborn handlungsleitend ist.

6.1.2 Strukturqualität

Um die Strukturqualität in den Kindertageseinrichtungen zu fördern, sind in der städtischen Rahmenkonzeption die Bedingungen hinsichtlich der **personellen Ausstattung** festgelegt. So liegt die Obergrenze einer Gruppe bei bis zu 25 Kindern, die bei der Aufnahme von Kindern mit besonderem Förderbedarf bzw. bei entsprechenden räumlichen Vorrausetzungen zu reduzieren ist. Der Betreuungsschlüssel pro Gruppe beträgt 2,0 Erzieherinnen- und Erzieherstellen, darüber hinaus gibt es in jeder Einrichtung eine Zusatzkraft für Inklusions- und Migrationsförderung. In den Einrichtungen arbeiten Erzieherinnen und Erzieher, Diplom-Sozialarbeiterinnen und Diplom-Sozialarbeiter, Diplom-Sozialpädagoginnen und Diplom-Sozialpädagogen sowie in Einzelfällen auch Sonder- und Heilpädagoginnen bzw. Sonder- und Heilpädagogen, Hochschulabsolventinnen und Hochschulabsolventen aus den neuen Studiengängen der Erziehungswissenschaften. Die Leitungskräfte der Einrichtungen sind von der Arbeit in den Kindergruppen komplett freigestellt, darüber hinaus stehen den pädagogischen Fachkräften seit dem 1. August 2020 gemäß des Gute-Kita Gesetzes 22 % pro Vollzeitäquivalent (VZÄ, d. s. 39 Stunden pro Woche) Zeiten für Krankheitsausfälle, Urlaub und Fortbildung zur Verfügung. Zeitressourcen für mittelbare pädagogische Arbeit werden ins Ermessen des Trägers gestellt und betragen bei der Stadt Eschborn fünf Stunden pro VZÄ, also 15 %.

Des Weiteren verstehen sich die 14 Kindertageseinrichtungen der Stadt Eschborn als Ausbildungsbetriebe. Sie begleiten Auszubildende in deren Praktika und fördern somit den Berufsnachwuchs. In jedem Betrieb sind je nach Größe der Tageseinrichtung ein bis fünf Praxismentorinnen und Praxismentoren tätig, die über eine zertifizierte Zusatzausbildung (Qualifikation über das AFW Darmstadt) verfügen.

Die fachliche, persönliche und gesundheitliche Eignung der pädagogischen Fachkräfte ist durch ein qualifiziertes Auswahlverfahren und über die Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen gemäß § 30 Abs. 5 BZRG sichergestellt. Durch die jährlichen Meldungen nach § 47 SGB VIII werden die fachlichen, räumlichen und personellen Voraussetzungen durch die Trägeraufsicht des örtlichen Jugendhilfeträgers regelmäßig kontrolliert.

Um eine hohe Qualität in der Kinderbetreuung zu fördern, werden die Fachkräfte der Stadt Eschborn gegenwärtig übertariflich bezahlt und deren nachweisliche berufliche Vorerfahrungen anerkannt. Allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern stehen ein umfassendes internes und externes Fortbildungsprogramm, Fachberatung sowie Supervision zur Verfügung. Neben einem einrichtungsübergreifenden Etat für gesetzlich geforderte Fortbildungsmaßnahmen exis-

tiert ein selbstverwalteter Etat für interne Fortbildungen, so dass notwendige Mittel für Qualifizierungsmaßnahmen durch den Träger zur Verfügung gestellt werden können. Zur Gewährleistung einer kontinuierlichen Weiterqualifizierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, nimmt im Rahmen der pädagogischen Woche, die jährlich in der dritten Woche der Sommerferien stattfindet, jede pädagogische Fachkraft an einer Fortbildung und teambildenden Maßnahmen teil. Diese Woche dient in erster Linie der fachlich konzeptionellen Entwicklung der Kita mit dem Anspruch einer kontinuierlichen Qualitätsentwicklung und -sicherung.

Die pädagogische Qualität in den Einrichtungen wird zudem durch die Fachberatung fortwährend begleitet. Diese unterstützt die Kinderbetreuungseinrichtung in allen fachlichen Belangen und steht den Teams für Einzelfall- und Konfliktberatung zur Verfügung. Auch das Beschwerdemanagement ist hier angesiedelt. Die Fachberatung begleitet bei Fragen zur Inklusion sowie zu Themen rund um den Kinderschutz und dessen Umsetzung. Sie ermittelt in Zusammenarbeit mit der Sachgebietsleitung sowie der Personalentwicklung Fortbildungsbedarfe und sorgt für deren Realisierung in der Praxis. Neben den Einrichtungen haben auch Eltern die Möglichkeit, sich an die Fachberatung zu wenden.

Ein weiterer Aspekt der Strukturqualität ist die **Ausstattung der Einrichtungen**. Die Kindertageseinrichtungen der Stadt Eschborn bestehen aus unterschiedlichen Gruppen-, Differenzierungs- und Funktionsräumen, einem Personalraum, einem Leitungsbüro, einer Küche und den sanitären Anlagen sowie den entsprechenden Lagerungs- und Materialräumen. Das Raumangebot ist auf die besonderen Interessen und Bedürfnisse der Kinder abgestimmt und bietet ausreichend Platz für Bewegung und Sport, Bauen und Werken, Musizieren, Rollen- und Theaterspiele, Entspannung und Rückzug sowie inklusives Arbeiten. Zudem verfügt jede Einrichtung über ein geschütztes Außengelände.

6.1.3 Prozessqualität

Die Prozessqualität der Bildung, Betreuung und Erziehung wird in Eschborn sichergestellt durch:

- wöchentliche Teamsitzungen in den einzelnen Einrichtungen;
- monatlichen Leitungsbesprechungen mit der Sachgebietsleitung und Fachberatung;
- Quartalsbesprechungen mit der Fachbereichsleitung;
- regelmäßig stattfindende Stadtteiltreffen;
- viermal jährlich stattfindende Tandems nach dem HBEP;
- die Arbeitskreise Inklusion, Medien und Hort;
- Leitungssupervisionen;
- Fallsupervisionen in den Teams sowie
- die pädagogische Woche in den Einrichtungen.

Im Rahmen der Bildungs- und Erziehungspartnerschaft gestalten die pädagogischen Fachkräfte einen regelmäßigen und umfassenden Austausch mit den Erziehungsberechtigten über

die Belange der Kinder. Die Eltern haben im Vorfeld der Aufnahme die Gelegenheit, die Kindertageseinrichtungen kennenzulernen und Informationen über die Betreuungsangebote, die Konzeption und Räumlichkeiten, den Tagesablauf und die Gestaltung der Eingewöhnungszeit zu erhalten. Nach der Eingewöhnungsphase werden Eltern in einem Reflexionsgespräch darüber informiert, wie sich ihr Kind eingelebt hat. Zusätzlich können neben den jährlich stattfindenden Entwicklungsgesprächen auf Wunsch der Eltern oder der pädagogischen Fachkräfte jederzeit anlassbezogenen Gespräche geführt werden. Durch Tür- und Angelgespräche, Aushänge, Elternbriefe und -abende ist der ständige Informationsaustausch zwischen Eltern und Einrichtungen sichergestellt. Je nach Konzeption der Einrichtungen werden unterschiedliche Formen der Elternarbeit, wie z. B. Eltern-Kind-Angebote und Elternnachmittage, umgesetzt.

In jeder Einrichtung wird ein Elternbeirat gewählt, der vor Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Bildung, Erziehung und Betreuung angehört werden muss. Dieser kann jeder Zeit vom Träger und den Einrichtungen Auskunft über die Einrichtung verlangen und Vorschläge unterbreiten. Zusätzlich gibt es in Eschborn einen Stadtelternbeirat (STEB), der sich aus den gewählten Vertreterinnen und Vertreter des Elternbeirats zusammensetzt und deren Interessen gegenüber dem Träger vertritt. Der STEB koordiniert einrichtungsübergreifende Aufgaben und wird frühzeitig und kontinuierlich vom Magistrat über pädagogische, konzeptionelle und personelle Angelegenheiten informiert.

Mittels dieser Strukturen und Prozesse ist der Rahmen für einen konstruktiven, dauerhaften und kooperativen Austausch zwischen den verschiedenen beteiligten Akteuren hergestellt. Ein kontinuierlicher Informationsfluss zwischen den Einrichtungen und den Eltern kann somit umgesetzt und deren Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte umfassend wahrgenommen werden.

6.2 Integration/Inklusion

In Eschborn ist seit Mitte der 1980er Jahre das Leitbild einer wohnortnahen Inklusion handlungsleitend. Die damit verbundene besondere pädagogische Haltung, eine Kinderbetreuungseinrichtung für alle Kinder des Einzugsgebiets zu sein, wurde durch die Schaffung von Inklusionsplätzen in allen Eschborner Einrichtungen umgesetzt. Seither wird ein kontinuierlicher Prozess der integrativen und inklusiven pädagogischen Praxis umgesetzt. Der Leitfaden zur Inklusion des Main-Taunus-Kreises enthält u. a. Angaben zu den gesetzlichen Grundlagen und Rahmenvereinbarungen, der Personal- und Teamqualität, dem Inklusionsverständnis sowie ausführliche Informationen zum Ablauf des Antragsverfahrens auf einen Integrations-/Inklusionsplatz. Mit dem Leitfaden zur Inklusion sind somit die Grundvoraussetzungen für ein sowohl quantitativ als auch qualitativ ausreichendes Angebot an Inklusionsplätzen in der Stadt Eschborn gelegt und gesichert.

In den Tageseinrichtungen der Stadt Eschborn wird darauf Wert gelegt, dass sich jedes einzelne Teammitglied bewusst mit dem Inklusionsgedanken auseinandersetzt. Die Umsetzung in die Praxis erfolgt im Dialog mit dem Team und zum Wohle des Kindes. Das pädagogische Personal nimmt unterschiedliche Entwicklungs- und Leistungsvoraussetzungen aller Kinder bewusst wahr und ist für unterschiedliche Entwicklungsverläufe sowie für Unterschiede in Be-

gabungen, Fähigkeiten und Entwicklungspotentialen von Kindern sensibilisiert. In den Einrichtungen werden entwicklungsbegleitende Maßnahmen durchgeführt und Kooperationen mit anderen Fachstellen (Ergotherapie, Logopädie, Physiotherapie etc.) angestrebt. Zudem wird für jedes Kind mit besonderem Förderbedarf ein individueller Förderplan entwickelt, ein jährlicher Entwicklungsbericht und ein Abschlussbericht erstellt.

Von den pädagogischen Fachkräften wird die Zusammenarbeit mit den Eltern, mit kind- bzw. familienbezogenen Institutionen und mit beteiligten externen Experten durch regelmäßige interdisziplinäre Gesprächsrunden (I-Runden) forciert. Darüber hinaus besteht in Eschborn seit 2015 ein Arbeitskreis Inklusion, der unter anderem einen Maßnahmenkatalog zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Rahmen des Aktionsplans für die Stadt Eschborn erstellt hat und diesen fortschreibt.[10] Im Arbeitskreis Inklusion Kitas treffen sich die pädagogischen Fachkräfte aller inklusiv arbeitenden Einrichtungen der Stadt Eschborn, der freien, der kirchlichen und betrieblichen Träger, um sich kollegial auszutauschen, zu beraten und Fortbildungen zu planen.

6.3 Kinderrechte

Die Bundesrepublik Deutschland hat die UN-Charta der Kinderrechte 1992 mit Vorbehalten und 2010 vorbehaltlos ratifiziert.

Kinder haben Rechte! Dies ist der wesentlichste Grundsatz für die Arbeit mit Kindern. Das bedeutet für die Kindertageseinrichtungen in Eschborn, dass Kinder ihre Rechte kennen und in Anspruch nehmen. Dies spiegelt sich vor allem in der Kind orientierten ganzheitlichen Pädagogik in den Einrichtungen wider. Die zehn wichtigsten Kinderrechte sind:

1. **Gleichheit:** Alle Kinder haben die gleichen Rechte. Kein Kind darf benachteiligt werden.
2. **Gesundheit:** Kinder haben das Recht gesund zu leben, Geborgenheit zu finden und keinen Not zu leiden.
3. **Bildung:** Kinder haben das Recht zu lernen und eine Ausbildung zu machen, die ihren Bedürfnissen und Fähigkeiten entspricht.
4. **Spiel und Freizeit:** Kinder haben das Recht zu spielen, sich zu erholen und künstlerisch tätig zu sein.
5. **Freie Meinungsäußerung und Beteiligung:** Kinder haben das Recht bei allen Fragen, die sie betreffen, mitzubestimmen und zu sagen, was sie denken.
6. **Schutz vor Gewalt:** Kinder haben das Recht auf Schutz vor Gewalt, Missbrauch und Ausbeutung.
7. **Zugang zu Medien:** Kinder haben das Recht sich alle Informationen zu beschaffen, die sie brauchen, und ihre eigene Meinung zu verbreiten.

10 https://www.eschborn.de/fileadmin/eschborn/Bilder/Leben-in-Eschborn/Menschen_Behinderung/Ma%C3%9Fnahmenkatalog_Dez._2018.pdf.

8. **Schutz der Privatsphäre und Würde:** Kinder haben das Recht, dass ihr Privatleben und ihre Würde geachtet werden.
9. **Schutz im Krieg und auf der Flucht:** Kinder haben das Recht im Krieg und auf der Flucht besonders geschützt zu werden.
10. **Besondere Fürsorge und Förderung bei Behinderung:** Kinder mit Behinderungen haben das Recht auf besondere Fürsorge und Förderung, damit sie aktiv am Leben teilnehmen können.

Mitbestimmung ist eines der Grundrechte der Kinder und ein unerlässliches Fundament der Arbeit in den Kindertageseinrichtungen. Jedes Kind hat das Recht, dass die Erwachsenen jedem in seiner Individualität mit achtender Wertschätzung begegnen.[11]

Kinder in den Eschborner Kitas sind entwicklungsangemessen an allen sie betreffenden Entscheidungen in vielfältiger Form beteiligt und wirken mit eigenen Ideen an der Gestaltung ihres Tages mit. Die pädagogischen Fachkräfte begegnen jedem Kind wertschätzend und nehmen eine dialogische Grundhaltung ein. Sie beachten dabei sowohl die Prozesse des Lernens einer demokratischen Kultur als auch die interaktiven Signale des einzelnen Kindes, wechseln Perspektiven und geben den Kindern Entscheidungsfreiräume.

Die Bereitschaft und Fähigkeit zu Toleranz, zu Verantwortung und zu Solidarität kann nur entwickelt werden, wenn Kinder lernen, sich entscheiden zu können, wenn sie Freude am Mitgestalten entwickeln und bereit sind, auch Verantwortung zu übernehmen. Deshalb werden Kinder entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen beteiligt. Mitbestimmung ist eine der wichtigsten Grundlagen zum Selbstständigwerden und für das Erlernen demokratischer Regeln. Durch alltägliche Partizipationsmöglichkeiten wird auch die Resilienz der Kinder gefördert. Sie lernen, Anteil an ihrer Umwelt und den Bedürfnissen anderer zu nehmen, sich im Dialog auseinanderzusetzen, für eine Sache einzustehen oder die Meinung anderer zu akzeptieren und mit ihr umzugehen. Dies geschieht laufend ganz individuell im Alltag oder in der Kinderkonferenz sowie im Gruppenkreis. So erwerben sie Schlüsselkompetenzen wie Urteilsfähigkeit, Entscheidungsfreude, Empathie und Flexibilität.

6.4 Schutzkonzept

Damit Kinder sich gut entwickeln und bilden können, ist deren Wohlbefinden sowie deren körperliche und seelische Unversehrtheit unabdingbar. Dieses sicherzustellen ist Aufgabe der Erzieherinnen und Erzieher. Das Bundeskinderschutzgesetz fordert den Schutz der Kinder systematisch zu sichern und damit qualifiziert und verlässlich wahrzunehmen. Sind Kinder in ihren Entwicklungschancen gefährdet, müssen geeignete Hilfen ausgewählt und den Eltern in einer möglichst vertrauensvollen Zusammenarbeit nahegebracht werden. In akuten und in Fällen einer drohenden möglichen Gefährdung des Kindeswohls ist der Träger meldepflichtig. Um dem Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII angemessen nachzukommen, besteht in der Stadt Eschborn seit 2007 ein „Handlungsleitfaden zum Schutzkonzept

11 Vgl. National Coalition: 16.

gemäß § 8a SGB VIII“. Der Handlungsleitfaden wird den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadt Eschborn, die in einer Einrichtung der Jugendhilfe arbeiten, an ihrem ersten Arbeitstag ausgehändigt. Sie sind dazu verpflichtet, sich mit diesem auseinanderzusetzen und das dort beschriebene Verfahren und die Inhalte zu beachten. Darüber hinaus ist der Träger verpflichtet, regelmäßig Fortbildungen für die pädagogischen Fachkräfte zur Kindeswohlgefährdung durchzuführen. Diese werden vom Fachbereich 4 dreimal jährlich organisiert.

Das Schutzkonzept enthält zum einen allgemeine Informationen zu den Formen der Kindeswohlgefährdung sowie Anhaltspunkte zum besseren Erkennen von Gefahrensituationen. Zum anderen werden die Vorgehensweise im Verdachtsfall und das Verhalten bei einer akuten Kindeswohlgefährdung expliziert.

7 Covid-19-Pandemie

Im Rahmen der Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie 2020 wurden alle Kindertageseinrichtungen in Hessen ab dem 16. März 2020 gemäß der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 13. März 2020 geschlossen.

In **Eschborn** wurde in der Zeit der **Notbetreuung** vom 16. März bis zum 3. Juli 2020 grundsätzlich in allen Einrichtungen Personal zur Aufrechterhaltung des Betriebs vorgehalten. Etwa die Hälfte der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter arbeiteten in diesem Zeitraum abwechselnd im Homeoffice. Sie hielten bspw. digital mit Kindern und Eltern Kontakt oder entwickelten konzeptionelle Schwerpunkte. In den Einrichtungen wurden bspw. Dokumentationen überarbeitet, Räume neu strukturiert oder an der konzeptionellen Weiterentwicklung gearbeitet.

Ab dem 2. Juni 2020 arbeiteten die städtischen Kindertageseinrichtungen dann im eingeschränkten Regelbetrieb. Ziel des eingeschränkten Regelbetriebs war die Bereitstellung einer größtmöglichen Anzahl von Betreuungsangeboten unter der Wahrung der Regelungen des Infektionsschutzgesetzes. Alle Hygiene-, Schutz- und pädagogische Konzepte der Einrichtungen sind jeweils nach neuesten Erkenntnisständen zu überprüfen und werden fortlaufend aktualisiert.

Nach Angaben der Stadt Eschborn wurde die Notbetreuung in den städtischen Kindertageseinrichtungen zu Beginn der Pandemie nur in geringem Ausmaß genutzt. Der Betreuungsbedarf der Kinder hat sich erst nach den Osterferien, abhängig von der Erweiterung der systemrelevanten Berufsgruppenzugehörigkeit der Eltern gesteigert. So wurden Anfang Mai 81 Kinder, Mitte Mai 121 und Ende Mai 159 im Rahmen der Notbetreuung betreut. Dabei konnten die Kinder ihre vertrauten Einrichtungen besuchen, in denen Kleingruppen eingerichtet wurden. Eine deutliche Steigerung der Inanspruchnahme der Notbetreuung erfolgte Anfang Juni auf 630 Kinder, mit weiteren Steigerungen Mitte Juni (692) bis Ende Juni (796). Am 6. Juli 2020 waren die Einrichtungen in den Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen zurückgekehrt.

Für die Zeit nach den Sommerferien, d. h. ab dem 17. August 2020, konnten die städtischen Einrichtungen wieder reguläre Öffnungszeiten für alle Kinder anbieten. Auch das Personal war – bis auf einzelne risikogruppenangehörige Personen – gesund und vollständig für den Kinderdienst einsetzbar.

Die Beiträge für die Eltern wurden im Monat April vollständig ausgesetzt, für die Monate Mai und Juni nur bei der Inanspruchnahme der Notbetreuung und ab Juli wieder regelhaft erhoben.

Covid 19 führte dazu, dass nicht nur jeweils Hygienemaßnahmen und organisatorische Strukturen der Kitas immer wieder überprüft und der Entwicklung angepasst werden mussten. Gleiches traf auch auf den pädagogischen Aspekt zu. So wurden Hol- und Bringsituationen neu gestaltet, aus offenen und teiloffenen Gruppen wurden Anfang November 2020 geschlossene Gruppen, Projekte und Angebote fielen weg und neue wurden und werden weiterhin entwickelt. Ein zentraler Schwerpunkt der pädagogischen Fachkräfte liegt darin, trotz der Einschrän-

kungen durch die Pandemie die Entwicklung und das Wohl der Kinder weiterhin zu gewährleisten. Die Teams der Einrichtungen sowie der Leitungskreis sind hierzu in einem der Situation angemessenen und ihnen möglichen regelmäßigen Erfahrungsaustausch.

Im Januar 2021 hat die hessische Landesregierung die Erstattung der Lock-down bedingten Gebührenausfälle für die Monate März bis Juni 2020 in Aussicht gestellt, sofern die Eltern durch die Kommune beitragsbefreit waren. Dies ist ein familienfreundlicher- und kommunaler Baustein, um gemeinsam durch die Corona-Krise zu kommen. Damit sollten maximal 50 % der fehlenden Elternbeiträge kompensiert werden können. Eine vergleichbare Regelung wird für das Frühjahr 2021 aus dem Sondervermögen des Landes bezuschusst.

8 Bestandserhebung der Betreuungsinfrastruktur in Eschborn

Im Folgenden wird die gegenwärtige Betreuungsinfrastruktur in Eschborn beschrieben. Zur Beurteilung deren Qualität und Quantität werden folgende relevanten quantitativen Kennzahlen und Organisationsaspekte der Einrichtungen dargestellt:

- Platzangebot;
- Öffnungszeiten;
- Module und Gebühren;
- Pädagogische Schwerpunkte.

Die hierzu verwendeten Daten wurden von der Stadt Eschborn zur Verfügung gestellt und durch das ISS-Frankfurt a.M. aufbereitet.

In der Stadt Eschborn existierten zum Zeitpunkt der Berichtslegung insgesamt 23 Kindertageseinrichtungen.[12] 14 Einrichtungen werden von der Stadt Eschborn in kommunaler Trägerschaft betrieben, wovon sich fünf im Stadtteil Niederhöchstadt befinden. Zwei der 25 Einrichtungen sind konfessionelle Einrichtungen der katholischen und evangelischen Kirche. Des Weiteren gibt es sieben Einrichtungen freier Träger, wovon zwei ausschließlich Betriebsplätze vorhalten. Ergänzt wird die Betreuungsinfrastruktur Eschborns durch 78 bedarfsanerkannte Plätze in der Kindertagespflege sowie drei nachmittägliche Betreuungsangebote von freien Trägern.

Im Folgenden wird die Betreuungsinfrastruktur Eschborns differenziert nach Einrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Stadt Eschborn, den Einrichtungen der freien Träger und dem Angebot an Kindertagespflege dargestellt. Da sich die beiden konfessionellen Einrichtungen bei der Organisation ihrer Betriebe eng an der Satzung der Stadt Eschborn orientieren, werden diese gemeinsam mit den Einrichtungen in kommunaler Trägerschaft vorgestellt. Die Angaben beziehen sich dabei überwiegend auf die von der Stadt Eschborn durchgeführten Bestandserhebungen.

12 Mit Kindertageseinrichtungen sind Einrichtungen für Kinder zwischen 0 und 10 Jahren, mit dem Auftrag der Bildung, Betreuung und Erziehung der Kinder, gemeint. Dies umfasst sowohl Tageseinrichtungen für Kinder (KiTa) und Kinderkrippen als auch Horte, Schulkinderhäuser und Betreute Grundschulen (BGS).

8.1 Bestandserhebung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler und konfessioneller Trägerschaft in Eschborn

8.1.1 Platzangebot

Tabelle 3 enthält eine Übersicht über die Kindertageseinrichtungen, deren Aufnahmealter und Platzanzahl. Die Einrichtungen stehen grundsätzlich allen Kindern offen, die in der Stadt Eschborn ihren Hauptwohnsitz haben. Alle Einrichtungen bieten auf Nachfrage auch Integrativplätze an.

In der Satzung der Stadt Eschborn ist die Aufnahmekapazität der Einrichtungen festgelegt: Sie beträgt in den Kindertagesstätten und Horten bis zu 25 Kinder[13] je Gruppe und in den Einrichtungen mit erweiterter Altersmischung (z. B. in Familiengruppen in Kindertagesstätten Dörnweg und Odenwaldstraße) 20 Kinder je Gruppe. Im Rahmen der Aufnahmekapazität werden in den Kindertageseinrichtungen, je nach der vorgegebenen Altersstruktur durch die Betriebserlaubnis, Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Ende der Grundschulzeit betreut. Bei freien Plätzen der Betreuten Grundschulen (BGS) werden vorrangig jene Kinder aufgenommen, die die unteren Schulklassen besuchen. Voraussetzung für die Aufnahme ist die Berufstätigkeit beider Eltern oder anderer Sorgeberechtigter.

Die Betreuungskapazität der kommunalen Kindertageseinrichtungen umfasst 1.385 Plätze für Kinder im Alter zwischen drei und zehn Jahren. Im Vergleich zum Erhebungszeitpunkt der letzten Bedarfsplanung in 2015 (vgl. Kühnel 2015) hat sich die Anzahl der Betreuungsplätz für diese Altersgruppe um 55 Plätze erhöht. Dieser Anstieg ist auf den Ausbau der Kindertagesstätte Ritterhof um 20 Plätze, des Schulkinderhauses Schillerstraße um 10 Plätze sowie der Kindertagesstätte Rosenweg um 10 Plätze zurückzuführen; im Schulkinderhaus Hartmutschule liegt die Aufnahmekapazität bei 35 Kinder in der BGS-Gruppe und darauf, dass im Schulkinderhaus Hartmutschule eine Aufnahmekapazität von bis zu 35 Kindern in der BGS-Gruppe möglich ist.

13 Nicht alle Einrichtungen verfügen über eine Betriebserlaubnis für 25 Plätze. Einzelne Gruppen können zudem aus konzeptionellen oder räumlichen Gründen reduziert werden.

Tabelle 3: Übersicht über die Kindertageseinrichtungen der Stadt Eschborn

	Name der Einrichtung	Eröffnungsjahr	Anschrift	Aufnahmealter	Anzahl der Plätze
Kitas	Kindertagesstätte Süd-West	1972	Berliner Str. 6	3 – 6 Jahre	100
	Kindertagesstätte Bremer Straße	1973	Bremer Str. 13	3 – 6 Jahre	75
	Kindertagesstätte Ritterhof	1978	Neugasse 4	3 – 6 Jahre	125
	Kindertagesstätte Weingärten	1997	In den Weingärten 15 Niederhöchstadt	3 – 6 Jahre	60
	Naturgruppe Arboretum	2007	Am Weißen Stein	3 – 6 Jahre	25
	Kindertagesstätte Bismarckstraße	2014	Bismarkstr. 17	3 – 6 Jahre	75
Erweiterte Altersmischung	Kindertagesstätte Dörnweg	1995	Nordstr. 1	3 – 10 Jahre	40 Kiga 40 Hort
	Kindertagesstätte Odenwaldstraße	2002	Odenwaldstr. 22 - 24	3 – 10 Jahre	40 Kiga 40 Hort
Altersmischung	Kindertagesstätte Rosenweg	1967	Rosenweg 24 Niederhöchstadt	3 – 10 Jahre	75 Kiga 50 Hort
	Kindertagesstätte Schillerstraße	1985	Schillerstr. 39 Niederhöchstadt	3 – 10 Jahre	100 Kiga 50 Hort
Hort	Hort Berliner Straße	2021	Berliner Str. 27-29	6 – 10 Jahre	180
	Schulkinderhaus Schillerstraße	2011	Schillerstr. 35 Niederhöchstadt	6 – 10 Jahre	50
	Schulkinderhaus Westerbach	2001	Schillerstr. 41 Niederhöchstadt	6 – 10 Jahre	50 Hort 35 BGS
	Schulkinderhaus Hartmutschule	2006	Pestalozzistr. 7a	6 – 10 Jahre	140 Hort 35 BGS
Plätze für 3- bis 6-Jährige					715
Plätze für 6- bis 10-Jährige					670
Gesamtanzahl der Plätze					**1.385**

Quelle: Datenerhebung der Stadt Eschborn. Eigene Darstellung. Die Plätze in Einrichtungen mit erweiterter Altersmischung werden behelfsweise zu 50% als Kindergartenplätze und zu 50% als Hortplätze gerechnet. Grundsätzlich ist jedoch auch eine hiervon abweichende Verteilung in der tatsächlichen Belegung möglich.

In der nachfolgenden Tabelle sind die Einrichtungen der katholischen und der evangelischen Kirche dargestellt. Insgesamt halten die konfessionellen Träger 229 Plätze vor. Dabei werden 24 Plätze für Kinder im u3-Bereich und 205 Plätze für Kinder im ü3-Bereich vorgehalten. Somit ist auch hier eine Erhöhung im Vergleich zur letzten Bedarfserhebung um 39 Plätze zu verzeichnen (vgl. Kühnel 2015).

Tabelle 4: Übersicht über die konfessionellen Kindertageseirichtungen im Eschborn

Name der Einrichtung	Eröffnungsjahr	Anschrift	Aufnahmealter	Anzahl der Plätze
Kath. Kindertagesstätte Rosenhecke	1961	Hinter der Heck 3	3 – 6 Jahre	75
			1-3 Jahre	24
Ev. Kindertagesstätte Raupenland	1971	Unterortstraße 71	3 – 6 Jahre	130
Plätze für 0- bis 3-Jährige				24
Plätze für 3- bis 6-Jährige				205
Gesamtanzahl der Plätze				**229**

Quelle: Datenerhebung der Stadt Eschborn.

8.1.2 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten von Tageseinrichtungen sind ein wichtiger Indikator zur Beurteilung der Qualität der Betreuungsinfrastruktur. Durch die Pluralisierung von Lebenslagen und die Veränderungsprozesse auf dem Arbeitsmarkt ist eine verstärkte Orientierung an den Bedarfslagen der Familien und den Bedürfnissen der Kinder erforderlich. Neben der Bereitstellung einer ausreichenden Anzahl von Plätzen ist die zeitliche und organisatorische Ausgestaltung flexiblere Betreuungsangebote zentral, um die Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Kindererziehung zu erleichtern.

Alle Einrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Stadt Eschborn sind gemäß der „Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Eschborn“ montags bis freitags täglich zehn Stunden von 7:00 bis 17:00 Uhr geöffnet. Eine Ausnahme bildet die Naturgruppe Arboretum (8:00 – 17:00 Uhr). Die katholische Kindertagesstätte bietet Öffnungszeiten von 7:30 bis 17:00, die evangelische von 7:00 bis 17:00 an. Innerhalb dieser Öffnungszeiten können die Eltern zu Beginn des Kindertagesstättenjahres nach Maßgabe und Kapazität der Einrichtungen verschiedene Leistungsangebote zur Betreuung ihres Kindes vereinbaren (vgl. Kapitel 8.1.3 Module und Gebühren).

Die Einrichtungen sind grundsätzlich ganzjährig geöffnet. Ausnahmen bilden feste Schließungszeiten zwischen Weihnachten und Neujahr sowie eine Sommerferienregelung (§ 12 der Satzung): Die Eltern können wählen, ob ihr Kind in der ersten und zweiten, oder in der vierten und fünften Woche der hessischen Sommerferien die Einrichtung besucht. In der sechsten Woche sind die Einrichtungen für alle Kinder geöffnet, in der dritten Woche sind hingegen alle Einrichtungen zum Zwecke einer „pädagogischen Woche zur Qualitätssicherung und Weiterentwicklung“ geschlossen[14]. Bei anderen notwendig werdenden Schließungen, wie beispielsweise zuletzt aufgrund der Covid-19-Pandemie, werden die Eltern so zeitnah wie möglich informiert.

14 Eine Ausnahme bildet die Naturgruppe Arboretum, die in der 3., 4. und 5. Woche der hessischen Sommerferien geschlossen ist.

8.1.3 Module und Gebühren

Die „Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Eschborn“ legt das Leistungsangebot sowie die monatlichen Gebühren der Einrichtungen wie folgt fest:

Für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen haben die Sorgeberechtigten Gebühren zu entrichten. Diese setzen sich zusammen aus (1) der Betreuungsgebühr, (2) dem Essensgeld (Verpflegung, Imbiss, Getränke), (3) dem Frühstücksgeld (für Halbtagsplätze, enthält Frühstück und Getränke) und (4) der Verpflegungspauschale für Betreute Grundschulen. Die Betreuungsgebühr sowie das Essens- und Frühstücksgeld sind für den Besuch der Einrichtung auch bei Fehlen des Kindes und Schließung (z. B. Feiertage, Ferien usw.) stets für den vollen Monat zu entrichten. Die Stadt Eschborn nimmt an der Freistellung vom Teilnahme- und Kostenbeitrag gemäß § 32c HKJGB teil, der gesetzliche Anspruch auf Halbtagsbetreuung (bis zu sechs Stunden) in den Kindertagesstätten ist damit in Eschborn gebührenfrei. In den Kindertagesstätten werden darüberhinausgehend für eine wöchentliche Betreuungsstunde monatlich 10 Euro Gebühren erhoben. Ab dem zweiten Kind fällt in allen Kinderbetreuungsformen nur noch Essens- oder Frühstücksgeld an. Die Geschwistermäßigung besagt: „Besuchen mehrere Geschwisterkinder städtische oder kirchliche Kindertagesstätten, Horte, Schulkinderhäuser, Betreute Grundschulgruppen, Kindertagespflegepersonen oder Krippen, so fällt für ein Kind die höchste Betreuungsgebühr an, für alle weiteren Kinder nur noch das Essen- oder Frühstücksgeld.“

Die Satzung der Stadt Eschborn sieht außerdem vor, dass bei nachweislich geringfügigem Einkommen der Familie oder in sozialen Härtefällen die Übernahme der Betreuungsgebühr für Einrichtungen beim Amt für Jugend, Schulen und Kultur oder dem Sozialamt des Main-Taunus-Kreises beantragt und in besonderen Härtefällen beim Magistrat der Stadt Eschborn ein Antrag auf Stundung, Ermäßigung oder Erlass der Gebühren gestellt werden kann.

Die modulare Ausgestaltung des zeitlichen Angebotes der Einrichtungen gibt Auskunft darüber, inwiefern die Kindertagesbetreuung für Eltern variabel gestaltbar ist. Die Flexibilität der Module ist angesichts der zunehmenden Flexibilisierung der Arbeitszeitmodelle, der Zunahme atypischer Beschäftigungszeiten und erhöhten Mobilitätsanforderungen an Erwerbstätige weiterhin ein bedeutsamer Faktor zur Beurteilung der Bedarfsgerechtigkeit des Angebotes (vgl. KomDat 2011: 16). Das Leistungsangebot der Kindertageseinrichtungen der Stadt Eschborn erstreckt sich über verschiedene Betreuungsmöglichkeiten (Module), die je nach Art der Einrichtung differieren. Für alle Einrichtungen gilt hierbei, dass Module ausschließlich zusammenhängend gebucht werden können. Die Sorgeberechtigten legen sich für ein Schuljahr/Kindergartenjahr (September bis August) auf ein bestimmtes Modulsystem fest. Eine Veränderung ist in schriftlich zu begründeten Ausnahmefällen möglich.

Je nach Bedarf können zudem in den einzelnen Kindertagesstätten drei Plätze pro Gruppe für Platzsharing, in den Kindertagesstätten ab 12:30 Uhr und in den Horten ab 14:00 Uhr, angeboten werden. Die Eltern oder Sorgeberechtigten legen sich für ein Kindertagesstätten- bzw. Schuljahr auf eine Option fest. Es besteht außerdem die Möglichkeit, einen Block von zwei oder drei Nachmittagen zu buchen. Dadurch entsteht ein monatlicher Betrag in Höhe von einem Fünftel der Betreuungsgebühr pro Nachmittag.

Im Bereich der Kindertagesstätten der Stadt Eschborn gibt es folgende Betreuungsangebote:

Tabelle 5: Module und monatliche Betreuungsgebühren der Kindertagesstätten

Kindertages-stätte	Module	Gebühren pro Monat
Kindertagesstätten (3 – 6 Jahre)	Modul 1: 07:00 bis 12:30 Uhr (verbindliches Grundmodul)	Kostenfrei
	Modul 2: 12:30 bis 14:00 Uhr (12:30 bis 13.00 Uhr)	10 € (Kostenfrei)
	Modul 3: 14:00 bis 16:00 Uhr	20 €
	Modul 4: 16:00 bis 17:00 Uhr	10 €
Kindertagesstätten mit erweiterter Altersmischung (3 – 10 Jahre)	Modul 1: 07:00 bis 12:30 Uhr (verbindliches Grundmodul)	Kostenfrei
	Modul 2: 12:30 bis 16:00 Uhr (verbindliches Grundmodul) (12:30 bis 13.30 Uhr)	30 € (Kostenfrei)
	Modul 3: 16:00 bis 17:00 Uhr	10 €
Naturgruppe Arboretum	Modul 1: 08:00 bis 13:00 Uhr (verbindliches Grundmodul)	Kostenfrei
	Modul 2: 13:00 bis 14:00 Uhr	Kostenfrei
	Modul 3: 14:00 bis 16:00 Uhr	20 €
	Modul 4: 16:00 bis 17:00 Uhr	10 €

Quelle: Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Eschborn. Eigene Darstellung.

Die Module und Gebühren der beiden konfessionellen Einrichtungen entsprechen denen der Kindertagesstätten (drei bis sechs Jahre) der Stadt Eschborn und können der obenstehenden Tabelle entnommen werden.

Für die Horte, die Schulkinderhäuser und die Plätze der BGS existieren über die Einrichtungen hinweg einheitliche Leistungsangebote (vgl. Tab. 6). Die Betreuung während der Schulferien ist hierbei in den Modulen enthalten.

Tabelle 6 Module und monatliche Betreuungsgebühren der Horte, der Schulkinderhäuser und der Plätze der Betreuten Grundschule

Module	Gebühren pro Monat
Modul 1: 07:00 bis 08:00 Uhr	10 €
Modul 2: 08:00 bis 14:00 Uhr (verbindliches Grundmodul)	30 €
Modul 3: 14:00 bis 16:00 Uhr	20 €
Modul 4: 16:00 bis 17:00 Uhr	10 €

Quelle: Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Eschborn. Eigene Darstellung.

Das Leistungsangebot des Schulkinderbereichs der erweiterten Altersmischung erstreckt sich über folgende Module:

Tabelle 7: Module und monatliche Betreuungsgebühren im Schulkinderbereich der erweiterten Altersmischung

Module	Gebühren pro Monat
Modul 1: 07:00 bis 08:00 Uhr	10 €
Modul 2: 08:00 bis 16:00 Uhr	50 €
Modul 3: 16:00 bis 17:00 Uhr	10 €

Quelle: Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Eschborn. Eigene Darstellung.

Über die Betreuungsgebühren hinaus fallen beim Besuch der Kindertageseinrichtungen der Stadt Eschborn je nach Einrichtungsart, Essens- und Frühstücksgelder in unterschiedlicher Höhe an (vgl. Tab. 8). Bei den Plätzen der BGS besteht die Möglichkeit nur einen Imbiss mit Getränken (ohne Mittagessen) zu buchen, wofür eine Verpflegungspauschale von monatlich 10 Euro anfällt.

Tabelle 8: Monatliche Gebühren für Essen- und Frühstücksgeld

	Gebühren pro Monat
Kindertagesstätte (07:00 bis 12:30): Frühstücksgeld	10 €
Kindertagesstätte: Essensgeld	45 €
Kinderhort und Betreute Grundschule: Essensgeld	60 €

Quelle: Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Eschborn. Eigene Darstellung.

Im Vergleich zum letzten Entwicklungsplan haben sich die Gebühren für einen Großteil der Leistungen verringert. Lediglich das Essensgeld in der Hortbetreuung ist um elf Euro im Monat gestiegen (vgl. Kühnel 2015). Insgesamt ist die Kindertagesbetreuung über die Module hinweg für die Eltern in Eschborn jedoch um fünf Euro günstiger geworden.

8.1.4 Pädagogische Schwerpunkte

Die Kindertageseinrichtungen der Stadt Eschborn sind, solange es sich nicht um gesetzliche Vorgaben handelt, bei der Wahl und Gewichtung ihrer pädagogischen Ausrichtung unabhängig und nehmen deren Gestaltung und Schwerpunktsetzung eigenständig vor. Gemäß der städtischen Rahmenkonzeption setzen alle Einrichtungen den BEP sowie einen situationsorientierten Ansatz um (vgl. hierzu Kapitel 6). Alle städtischen Einrichtungen arbeiten nach einem offenen oder teiloffenen Konzept, welche die Erfahrungsräume der Kinder erweitern. In den Einrichtungen finden darüber hinaus die folgenden pädagogischen Schwerpunkte Berücksichtigung:

- Partizipation (in den Einrichtungen gibt es Kinderkonferenzen, Kinderbeirat, Freizeitangebote/Projektarbeit);
- Sprachförderung/KISS;
- Naturpädagogik (z. B. Waldprojekt, Naturgruppe);
- Erweiterte Altersmischung (d. h. 3- bis 10-Jährige in einer Gruppe);

- Inklusion (Kinder mit besonderem Unterstützungsbedarf);
- Therapeutisch begleitende Maßnahmen (z. B. Maßnahmen der Frühförderstellen in den Kitas, sprachbildende Angebote mit Hund)
- Montessori-Pädagogik (z. B. in der Kindertagesstätte Ritterhof);
- Elternarbeit (z. B. Elternbeirat, Stadtelternbeirat);
- Spielzeugfreie Zeit (z. B. in der Kindertagesstätte Weingärten und Ritterhof);
- Hort (Hausaufgabenbetreuung in allen Einrichtungen);
- Tandems nach Hessischem Bildungs- und Erziehungsplan (kommunales Förderprogramm „Familienfreundliche Schule“ und Landesprogramm „Ganztagsprogramm nach Maß“);
- Sportangebote (z. B. Hortcup, Tag der Bewegung);
- Angebote der Musikschulen in den Kitas;
- Ganztagsschulentwicklung im Schulbezirk Süd-West;
- Religionspädagogische Erziehung (nur in den beiden konfessionellen Einrichtungen);
- Schach, Zirkus AG, Tanzprojekte, Trommel AG, Eschbornale u. v. a. m.

8.2 Bestandserhebung der Kindertageseinrichtungen freier Träger in Eschborn

In Eschborn gibt es über die 14 kommunalen und zwei konfessionellen Einrichtungen hinaus sieben weitere Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft von fünf freien Trägern. Diese erhalten Leistungen gemäß § 74 SGB VIII, welcher wiederum auf die Regelung der Finanzierung von Kindertageseinrichtungen durch das Landesrecht verweist (§ 32 HKJGB). Die Einrichtungen der freien Träger sind mehrheitlich reine Kinderkrippen, nur die beiden betriebseigenen Einrichtungen der GIZ und der Deutschen Bank sind Kindertagesstätten mit einer erweiterten Altersmischung vom ersten Lebensjahr bis zum Schulbeginn. Die Zusammenarbeit und Finanzierung ist in einem Kooperationsvertrag zwischen der Stadt Eschborn und den freien Trägern einheitlich geregelt. Die betriebseigenen Plätze sind von der Vertragsgestaltung ausgenommen.

8.2.1 Platzangebot

Das Platzangebot der freien Träger umfasst zum Teil Betriebsplätze, die nicht allen Kindern in Eschborn zur Verfügung stehen, sondern nur von den Kindern der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des jeweiligen Unternehmens in Anspruch genommen werden können.[15] In nachfolgen-

15 Hierbei kann es sich auch um Standortkinder handeln, d. h. Kinder die nicht in Eschborn leben jedoch dort betreut werden, da ihre Eltern in einem Eschborner Betrieb arbeiten.

der Tabelle wird daher zwischen Betriebs- und Wohnortplätzen unterschieden. Das Platzangebot der Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft umfasst insgesamt 318 Plätze, wovon 150 als Wohnort- und 168 als Betriebsplätze ausgewiesen sind (vgl. Tab. 9).

Tabelle 9: Übersicht über die Kinderbetreuungsangebote freier Träger in Eschborn

Name	Anschrift	Aufnahmealter	Art der Plätze	Anzahl Plätze
Krabbelstube Zwergenburg Verein zur Förderung von Kleinkindbetreuung in Eschborn e.V. Eschborn-Niederhöchstadt	Kronberger Straße 64a Niederhöchstadt	8 Monate – 3 Jahre	Wohnortplätze	10
Eschborn-Erlebnishaus	Odenwaldstraße 22 – 24	8 Monate – 3 Jahre	Wohnortplätze	12
Eschborn-Süd	Frankfurter Straße 29 – 35	8 Monate – 3 Jahre	Wohnortplätze	14
		8 Monate – 3 Jahre	Betriebsplätze	10
Krabbelstube Spatzennest Sozialzentrum für Familien-, Kranken- und Altenpflege gGmbH	Kronberger Straße 5 Niederhöchstadt	6 Monate – 3 Jahre	Wohnortplätze	66
Terminal for Kids Little Rocket Terminal for Kids gGmbH	Frankfurter Straße 27	2 Monate – 3 Jahre	Wohnortplätze	48
		2 Monate – 3 Jahre	Betriebsplätze	12
Zauberland Kindertagesstätte GIZ Eschborn BVZ GmbH	Dag-Hammarskjöld-Weg 1 – 5	1 – 7 Jahre	Betriebsplätze	30 u3 40 Kiga
Betriebskindertagesstätte der Deutschen Bank – Inselstrolche BVZ GmbH	Alfred-Herrhausen-Allee 16	3 Monate – 7 Jahre	Betriebsplätze	10 u3 66 Kiga
Wohnortplätze gesamt				**150**
Betriebsplätze gesamt				**168**
Plätze Gesamt				**318**

Quelle: Eigene Darstellung.

8.2.2 Öffnungszeiten, Module und Gebühren

Die Elternbeiträge in der Krippenbetreuung werden in der Stadt Eschborn einheitlich geregelt und belaufen sich auf 90 Euro für bis zu 25 Wochenstunden, 120 Euro ab 25 bis zu 35 Wochenstunden, 160 Euro ab 35 bis zu 45 Stunden und 200 Euro bei mehr als 45 Wochenstunden. Die Höhe des Essensgeldes beläuft sich auf 90 Euro pro Monat. Die Betriebsplätze unterliegen individuellen mit den jeweiligen Unternehmen ausgehandelten Bedingungen.[16]

16 In der Zauberland Kindertagestätte GIZ Eschborn wird für die unter 3-Jährige eine Ganztagsbetreuung mit bis zu 47,5 Stunden pro Woche mit einheitlichen Gebühren und Geschwisterermäßigung vorgehalten. In der Betriebskindertagesstätte der

Im Folgenden wird das Leistungsangebot der Kindertageseinrichtungen der freien Träger in Eschborn beschrieben. Die Darstellung beschränkt sich hierbei auf die Wohnortplätze der Einrichtungen „Zwergenburg“, „Spatzennest“ und „LittleRocket“.

Die teilbetriebliche Einrichtung „LittleRocket“ der Terminal for Kids gGmbH (TfK) in Eschborn bietet ganztags von 07:00 bis 17:00 Uhr Plätze für bis zu 60 Kinder im Alter von 8 Wochen bis 3 Jahre an. Dabei stehen zwölf Plätze Kooperationsfirmen und 48 Plätze allen Kindern der Stadt Eschborn zur Verfügung. Die maximal mögliche tägliche Betreuungszeit beträgt zehn Stunden. Die Elternentgelte orientieren sich an den Betreuungssätzen der Stadt Eschborn (siehe Tab. 10). Es wird eine Aufnahmegebühr von 100 Euro erhoben, von der 50 Euro mit dem ersten Elternentgelt verrechnet werden. Zusätzlich zu den anfallenden Betreuungsgebühren haben die Eltern einen Kostenbeitrag für die Verpflegung zu entrichten. Diese beinhaltet ein Frühstück, ein warmes Mittagessen, Getränke sowie einen Nachmittagssnack bei Ganztagsbetreuung.

Tabelle 10: Module und Gebühren – Little Rocket

Einrichtung	Betreuungsangebot	Gebühren pro Monat
LittleRocket Terminal for Kids gGmbH (TfK)	07:30 – 14:30 Uhr (7 Std.)	120 € 85 € Essensgeld
	07:00 – 16:00 Uhr (9 Std.)	160 € 90 € Essensgeld
	07:00 – 17:00 Uhr (10 Std.)	200 € 90 € Essensgeld

Quelle: https://www.terminalforkids.de/littlerocket. Eigene Darstellung.

Auch die Einrichtung „Spatzennest“ bietet innerhalb der Öffnungszeiten von 7:30 Uhr bis 16:00 Uhr Halbtags- und Ganztagsbetreuung an (vgl. Tab. 11).

Tabelle 11: Module und Gebühren – Spatzennest

Einrichtung	Betreuungsangebot	Gebühren pro Monat
Krabbelstube Spatzennest Sozialzentrum für Familien-, Kranken- und Altenpflege gGmbH	Halbtagesplatz 07:30 – 12:15 Uhr	90 € 90 € für Essen und Pflegeprodukte
	Ganztagesplatz 07:30 – 16:00 Uhr	160 € 90€ für Essen und Pflegeprodukte

Quelle: https://www.schuelli.care/spatzennest/. Eigene Darstellung.

Der Verein „Zwergenburg – Verein zur Förderung der Kleinkindbetreuung in Eschborn e.V.“ betreibt zwei Einrichtungen in Eschborn und eine im Stadtteil Niederhöchstadt. Die verschiedenen Betreuungsangebote sind eng an den Bedürfnissen berufstätiger Eltern in Voll- und

Deutschen Bank wird im U3 Bereich zwischen Nichtsharing-Plätzen (fünf Tage) und Sharingplätzen (2 oder 3 Tagemodule) unterschieden. Dabei werden die Gebühren nach Gehaltstufen gestaffelt; es gibt keine Geschwisterermäßigung.

Teilzeitarbeitsverhältnissen ausgerichtet. Es werden spezielle Angebote von 2- und 3-Tages-Plätzen über 5-Tagesplätze im Dreiviertel- oder Ganztagsmodul angeboten (vgl. Tab. 12).

Tabelle 12: Module und Gebühren – Krabbelstube Zwergenburg

Einrichtung	Betreuungsangebot	Gebühren pro Monat
Krabbelstube Zwergenburg Verein zur Förderung von Kleinkindbetreuung in Eschborn e. V.	5-Tagesplatz, ganztags: 07:30 – 17:00 Montag bis Freitag	200 € 90 € Essensgeld
	5-Tagesplatz, dreiviertel: 08:00 – 15:30 Montag bis Freitag	160 € 90 € Essensgeld
	3-Tagesplatz, ganztags: 07:30 – 17:00 Montag bis Mittwoch oder Mittwoch bis Freitag	120 € 54 € Essensgeld
	2-Tagesplatz, ganztags: 07:30 – 17:00 Montag und Dienstag oder Donnerstag und Freitag	90 € 36 € Essensgeld

Quelle: https://zwergenburg-ev.de/betreuung/module-und-kosten/Eigene Darstellung.

8.2.3 Pädagogische Schwerpunkte

Die einzelnen Einrichtungen berücksichtigen verschiedene Aspekte bei der Gestaltung ihres pädagogischen Konzeptes. Folgende Punkte stehen dabei im Fokus:

- Hessischer Bildungs- und Erziehungsplan[17];
- Situationsansatz;
- Sprachbildung und -förderung;
- Orientierung an den Konzepten von Emmi Pikler und der Reggio-Pädagogik;
- Gruppenbezogene Einrichtungen;
- Entwicklung von Selbständigkeit und eigener Identität in der Gemeinschaft;
- Entwicklung von Selbstbewusstsein;
- Kompetenzentwicklung im sozialen Miteinander;
- Entwicklung kognitiver Fähigkeiten, der Sprache, der Wahrnehmung als Einheit;
- Entwicklung der Grob- und Feinmotorik;
- Förderung der musisch-kreativen Fähigkeiten sowie
- Bewegungsförderung im Freien.

17 Der BEP richtet sich an Kinder in der besonders lernintensiven Altersspanne von 0 bis 10 Jahren. Damit soll jedem Kind in Hessen eine möglichst frühe, optimale und nachhaltige Förderung gesichert werden. In Eschborn gibt es seit zwölf Jahren eine gute Zusammenarbeit in drei Tandems mit Grundschulen, Kindertagesstätten, Krippen und der Andreasgemeinde, teilweise auch mit Eltern.

8.3 Kindertagespflege in Eschborn

Kindertagespflegepersonen sind selbstständig tätig; sie werden gemäß den Leitlinien des Main-Taunus-Kreises zur Ausgestaltung der Kindertagespflege durch den Jugendhilfeträger finanziert und erheben in Eschborn darüber hinaus Beiträge von den Eltern. Die Eltern entrichten ebenfalls einen Kostenbeitrag an den Jugendhilfeträger. Als freiwillige Leistung subventioniert die Stadt Eschborn diese beiden Elternbeiträge durch die Zuschussvergaberichtlinie für Kinder bei Kindertagespflegepersonen in Höhe von 1,25 Euro pro Stunde bis höchstens 200 Euro pro Monat. Die Elternbeiträge können bei entsprechend niedriger Einkommenssituation auf Antrag vom Jugendhilfeträger übernommen werden.

Beim Amt für Jugend, Schulen und Kultur des Main-Taunus-Kreises ist ein Fachdienst mit dem Arbeitsschwerpunkt „Beratung und Koordination der Kindertagespflege für Familien und Kindertagespflegepersonen“ eingerichtet. Alle Kindertagespflegepersonen mit gültiger Pflegeerlaubnis sind hier registriert. In Eschborn handelt es sich hierbei um insgesamt 16 Kindertagespflegepersonen, wovon sich fünf im Stadtteil Niederhöchstadt befinden.

Das Platzangebot in der Kindertagespflege in Eschborn umfasst 78 bedarfsanerkannte Plätze. Die Plätze sind sowohl für Standort- als auch für Wohnortkinder offen. Den Erfahrungen der Stadt Eschborn zufolge wird die belegte Anzahl zu 20 % von Standort- und zu 80 % von Wohnortkindern in Anspruch genommen. Die Plätze können durch Sharing erweitert und ergänzend von Kindern im Alter von bis zu 14 Jahren genutzt werden. Zum Stichtag 31. Dezember 2019 wurden 52 Plätze durch Kinder im Alter bis zu drei Jahren belegt.

8.4 Betreuungsangebot der Familienzentren

Über das oben beschriebene Angebot hinaus existieren in Eschborn weitere Betreuungsmöglichkeiten sowie Angebote für Kinder und deren Familien. So gibt es in Eschborn drei Familienzentren in konfessioneller Trägerschaft: Das Familienzentrum der Katholischen Kirchengemeinde Christ König (welches die KiTa-Rosenhecke umfasst), das Familienzentrum der Evangelischen Andreasgemeinde Niederhöchstadt sowie das Mehrgenerationenhaus Eschborn des Evangelischen Dekanats Kronberg. Letzteres betreibt zwei Spielgruppen für jeweils 15 Kinder an zwei Tagen pro Woche (vgl. Tab. 13).

Tabelle 13: Übersicht über die Spielgruppen des Mehrgenerationshauses

Name	Anschrift	Aufnahme-alter	Einrichtungs-art	Anzahl der Plätze
Spielgruppe Sterngucker (Mi/Do 8:45 – 11:45 Uhr) Mehrgenerationenhaus/Familien-zentrum Evangelische Kirchengemeinde Eschborn	Hauptstraße 18 – 20	2 – 3 Jahre	Spielgruppe	15
Spielgruppe Glühwürmchen (Mo/Di 8:45 – 11:45 Uhr) Mehrgenerationenhaus/Familien-zentrum Evangelische Kirchengemeinde Eschborn	Hauptstraße 18 – 20	2 – 3 Jahre	Spielgruppe	15
Plätze in Spielgruppen gesamt				**30**

Quelle: Eigene Darstellung.

9 Bedarfsfeststellung – Abgleich zwischen Bestand und Bedarf

Die zu erwartende Zahl der Kinder im Krippen- und Kindergartenalter ist ein wesentlicher Parameter zur Bestimmung des Bedarfs an Betreuungsplätzen. Der Vergleich der aktuellen Kinderzahlen mit denen zum Erhebungszeitpunkt des letzten Kita-Entwicklungsplans von 2014 zeigt, dass die Gesamtanzahl der Kinder zwischen null und zehn Jahren innerhalb dieses Planungszeitraums um 2,1 % gestiegen ist. Eine differenziertere Betrachtung der einzelnen Altersgruppen zeigt eine Zunahme der Kinder im u3-Bereich um 4,1 %, im ü3-Bereich um 3,5 % sowie einen Rückgang im Bereich der Schulkinder um 0,6 %. Im Vergleich zum Jahr 2009 ist die Gesamtzahl der Kinder um 4,9 % gestiegen, dabei handelt sich um einen Zuwachs um 9,8 % bei Kindern zwischen sieben und zehn Jahren sowie um 3,5 % bei Kindern zwischen drei und sechs Jahren. Die Anzahl der unter 3-jährigen Kinder ist dabei – im Vergleich 2009/2019 – stabil bei 676 Kindern geblieben.

Abbildung 1: Entwicklung der Kinderzahlen 2009, 2014 und 2019

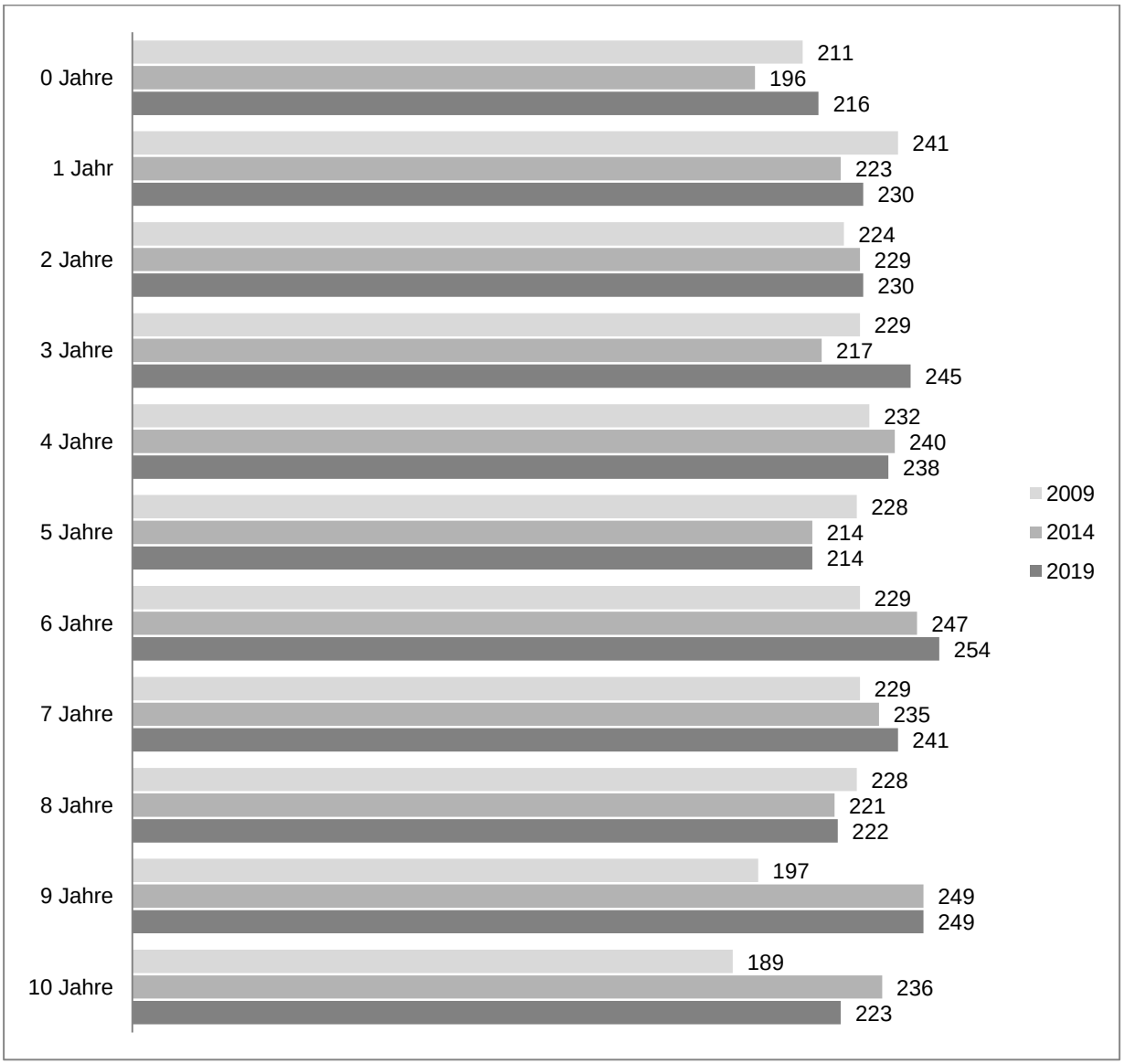

Quelle: Eigene Zusammenstellung der Daten der Stadt Eschborn, Stichtag der Erhebung der Einwohnerzahl jeweils zum Stichtag 31. Dezember.

Die Bedarfsfeststellung erfolgt durch einen Soll-Ist-Vergleich: Dieser stellt also die Anzahl der Kinder in den betreuungsrelevanten Alterskohorten der Anzahl an vorgehaltenen Plätzen gegenüber. Als Grundlagen dienen die von der Stadt Eschborn zur Verfügung gestellten Einwohnerzahlen der jeweiligen Alterskohorten sowie die Kinderbetreuungsplätze gemäß Betriebserlaubnis zum Stichtag 31. Dezember 2019. Da die Kindergartenzeit in der Regel nicht mit Vollendung des sechsten Lebensjahres, sondern erst zum Schuleintritt endet, wurden zur Bestimmung der Anzahl der Kinder im Kindergartenbereich näherungsweise 50,0 % der 6-Jährigen mit einbezogen. Entsprechend enthält die Anzahl der Kinder im Bereich der Schulkindbetreuung neben 50,0 % der 6-Jährigen auch 50,0 % der 10-Jährigen.

Abbildung 2: Abgleich der Kinderanzahl in den relevanten Altersgruppen mit den vorhandenen Plätzen in der Kindertagesbetreuung

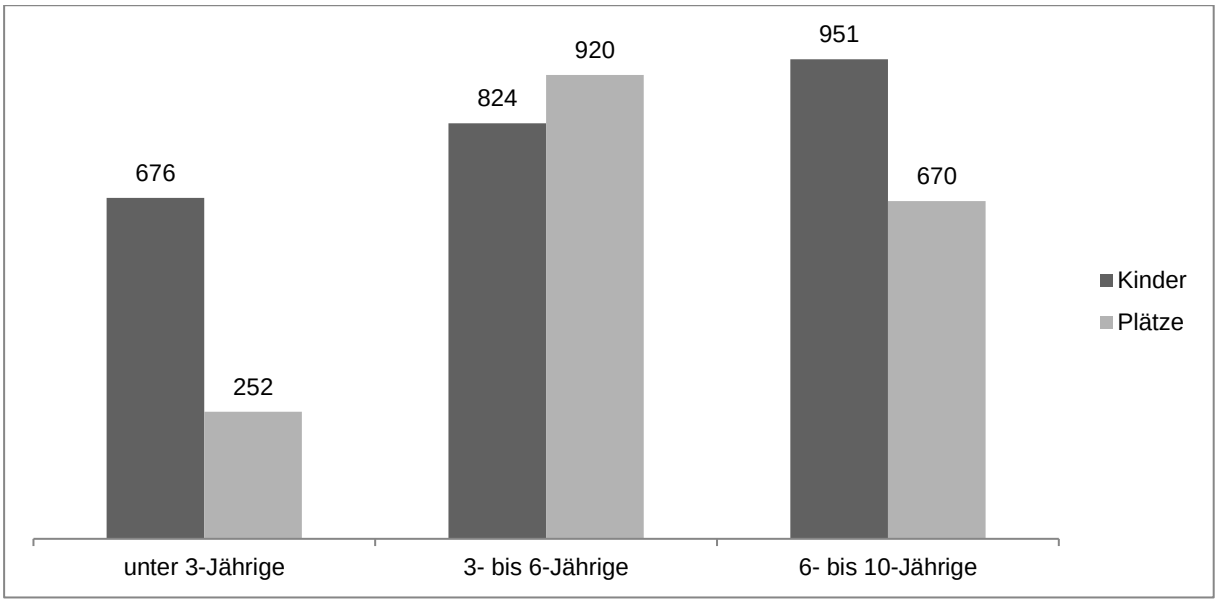

Quelle: Eigene Zusammenstellung der Daten der Stadt Eschborn, Stichtag der Erhebung der Einwohnerzahl: 31.12.2019.

Insgesamt existiert in Eschborn für die 2.451 Kinder im betreuungsrelevanten Alter bis 10 Jahre eine Gesamtzahl von 1.842 Plätzen [18] in öffentlicher Kindertagesbetreuung. Wie der quantitative Abgleich zeigt, ist die Gruppe der 3- bis 6-Jährigen leicht überversorgt, die Gruppen der u3-Jährigen und 6- bis 10-Jährigen unterversorgt. Aufgrund der bisher eingegangenen Voranmeldungen für einen Kitaplatz ist jedoch davon auszugehen, dass nicht für alle vorhandenen Kinder ein Platz in Anspruch genommen wird, sondern der sich ergebene reale Bedarf unter einer 100-%-igen Versorgungsquote liegen wird. Dies trifft insbesondere auf den u3-Bereich zu. Um zu beurteilen, inwiefern eine bedarfsgerechte Versorgung über die derzeit vorhandenen Plätze gewährleistet wird, werden im Folgenden differenziert nach Altersgruppen genauere Analysen der aktuell erreichten sowie zukünftig anzustrebenden Versorgungsquoten sowie eine stadtteilbezogene Analyse durchgeführt. Letztere soll Aussagen über die Gewährleistung einer wohnortnahen Betreuung ermöglichen.

Abbildung 3 liefert einen Überblick über die aktuellen Betreuungsquoten in Deutschland und Hessen sowie die Betreuungsquoten, die die Stadt Eschborn aktuell erfüllt sowie die sie sich in den nächsten fünf Jahren zum Ziel gesetzt hat. Somit kann man auf den ersten Blick erkennen, dass der Ausbaubedarf für unter 3-Jährige besteht. Bei den 3- bis 6-Jährigen sowie 6- bis 10-Jährigen ergeben sich bezogen auf die ganze Stadt Eschborn keine Ausbaubedarfe. Ob diese Tendenzen auch differenziert nach Eschborn Kernstadt und Niederhöchstadt im u3-Bereich sowie nach drei Schulbezirken mit Blick auf die ü3-Kinder und Schulkinder zutreffen, wird nachfolgend tiefergehend untersucht.

18 Dabei werden 78 Plätzte in der Kindertagespflege bei unter 3-Jährigen berücksichtigt. Die Betriebsplätze finden bei dieser Berechnung keine Berücksichtigung.

Abbildung 3: Betreuungsquoten der relevanten Alterskohorten

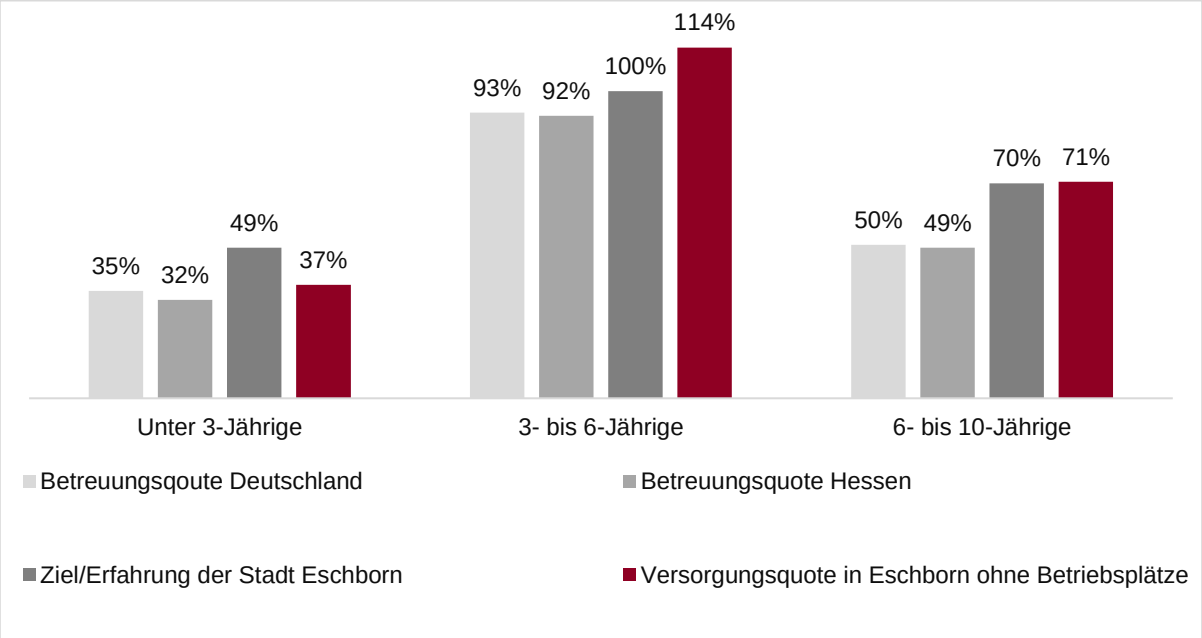

Quelle: u3 und ü3: Destatis 2020 zum Stichtag 01.03.2020. Hortkinder: Autorengruppe Bildungsberichterstattung 2020: 126 zum Jahr 2018/19. Eigene Darstellung.

9.1 Abgleich u3-Jährige

Die Ermittlung der gegenwärtigen Versorgungsquote für die u3-Jährigen erfolgte nach der Formel:

$$\frac{\text{Anzahl der genehmigten/vorgesehenen Plätze für u3} - \text{Kinder}}{\text{Anzahl der u3} - \text{Kinder}} * 100 = \text{Versorgungsquote } \%$$

Zur Ermittlung der derzeitigen Versorgungsquote im u3-Bereich wurden verschiedene Bezugsgrößen betrachtet und die jeweiligen Versorgungsquoten separat ausgewiesen:

Tabelle 14: Übersicht der Versorgungsquoten im u3-Bereich

Bezugsgröße	Plätze	Versorgungsquote[19]
Statistisch vorhandene Plätze, inkl. Kindertagespflege und ohne Betriebsplätze	252	37,3 %
Statistisch vorhandene Plätze, inkl. Kindertagespflege und Betriebsplätze	314	46,4 %
Nur Plätze in Wohnortkrippen ohne Kindertagespflege und ohne Betriebsplätze	174	25,7 %

Quelle: Zusammenstellung der Daten der Stadt Eschborn, Stichtag der Erhebung der Einwohnerzahl: 31.12.2019, eigene Berechnung.

Die Anzahl der statistisch vorhandenen Plätze beinhaltet 174 Wohnortplätze (ohne Betriebsplätze) in den Kindertageseinrichtungen sowie alle 78 bedarfsanerkannten Kindertagespflegeplätze. Legt man die statistisch vorhandene Anzahl von Plätzen zu Grunde, ergibt sich im u3-

19 Die für die Berechnung der Versorgungsquoten herangezogene Anzahl der u3-Kinder in Eschborn beträgt 676 Kinder.

Bereich eine Platzanzahl von 252 Plätzen, was einer Versorgungsquote von 37,3 % entspricht. Werden darüber hinaus auch die zur Verfügung stehenden Betriebsplätze berücksichtigt, so beläuft sich die Versorgungsquote auf 46,4 %.

Geht man nur von den Plätzen in Wohnortkrippen und der Kindertagespflege aus und betrachtet den Bedarf und das Platzangebot differenziert nach Eschborn und dem Stadtteil Niederhöchstadt zeigt sich, dass die Versorgungsquote in Niederhöchstadt mit 54,6 % deutlich über der in Eschborn-Kernstadt (30,7 %) liegt.

Tabelle 15: Stadtteilbezogene Versorgungsquoten für Kinder u3-Bereich

Bezugsgröße	Plätze	Kinder	Versorgungsquote
Statistisch vorhandene Plätze, inkl. Kindertagespflege und ohne Betriebsplätze gesamt	252	676	37,3%
Statistisch vorhandene Plätze, inkl. Kindertagespflege und ohne Betriebsplätze in Eschborn-Kernstadt	151	492	30,7%
Statistisch vorhandene Plätze, inkl. Kindertagespflege und ohne Betriebsplätze in Niederhöchstadt	101	184	54,9%

Quelle: Datenerhebung der Stadt Eschborn. Eigene Berechnung.

Ausbaubedarf für unter 3-Jährige

Zur Berechnung des quantitativen Ausbaubedarfs in Eschborn im u3-Bereich wird die vom Main-Taunus-Kreis angestrebte Quote von 39,0 % mit der gegenwärtigen Versorgungsquote für Eschborn von 37,3 % in Bezug gesetzt. Demnach ergibt sich für die Stadt Eschborn ein Ausbaubedarf in Höhe von zwölf Plätzen.

Der Betreuungsbedarf für u3-Kinder ist allerdings deutschlandweit zwischen 2012 und 2018 von 39 % auf 48 % angestiegen (Alt et al. 2020: 20). Diese ermittelten Bedarfsquoten basieren auf Elternbefragungen und stellen demnach die Elternbedarfe dar. Gleichzeitig lässt sich für die Stadt Eschborn feststellen, dass die Versorgungsquote von 49 % als Bundesvorgabe, sich vor Ort nicht als Bedarf zeigt.

Bei der Bestimmung des Ausbaubedarfs im u3-Bereich soll berücksichtigt werden, dass der Platzbestand in der Krabbelstube Spatzennest in Niederhöchstadt demnächst um zwölf Plätze erweitert wird. Somit wird das Versorgungsziel des Main-Taunus-Kreises für die Stadt Eschborn insgesamt erreicht. Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass eine Krabbelgruppe in der Kindertageseinrichtung Terminal for Kids in Eschborn Kernstadt bisher nicht belegt werden konnte, wird empfohlen, die tatsächlichen Bedarfe und Präferenzen der Eltern mithilfe anderer Methoden (z. B. Erfahrungsaustausch mit den Trägern, Erhebungen aus der Verwaltung und einer Elternbefragung) zu erfassen.

9.2 Abgleich 3- bis 6-Jähriger

Die Ermittlung der gegenwärtigen Versorgungsquote für die 3- bis 6-Jährigen erfolgte nach der Formel:

$$\frac{\text{Anzahl der genehmigten/vorgesehenen Plätze für Kindergartenkinder}}{\text{Anzahl der Kinder zwischen 3 und 6 Jahren}} * 100 = \text{Versorgungsquote } \%$$

Ausgehend von der Anzahl vorgehaltener Plätze gemäß den Betriebserlaubnissen der Einrichtungen, umfasst die Betreuungsinfrastruktur der Stadt Eschborn im Elementarbereich 715 Plätze. Zusätzlich zu den städtischen Einrichtungen stehen Eschborner Kindern weitere 205 Plätze in den beiden konfessionellen Einrichtungen zur Verfügung, so dass eine Gesamtzahl von 920 Plätzen für Kinder in Eschborn im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt zur Verfügung steht. Werden darüber hinaus auch die Betriebsplätze berücksichtigt, so erhöht sich die Gesamtzahl im ü3-Bereich auf 1.026 Plätze.

Durch die Aufnahme von Inklusionskindern reduziert sich die real vorhandene Platzanzahl wie folgt: Gemäß der „Rahmenvereinbarung Integrationsplatz“[20] bzw. den hierauf basierenden derzeitigen Richtlinien des Main-Taunus-Kreises[21] muss bei der Aufnahme eines Kindes mit besonderem Förderbedarf in einer Kindergartengruppe die Gruppengröße von 25 auf 20, im Falle einer altersübergreifenden Gruppe von 20 auf 18 Kinder reduziert werden. Nach Berücksichtigung der Inklusionskinder reduziert sich die Anzahl der vorhandenen Plätze um 29 auf 891.[22] Zum Stichtag 31. Dezember 2019 wohnten in Eschborn 824 Kinder im Alter zwischen 3 und 6 Jahren, die Anspruch auf einen Platz in der Kindertagesbetreuung haben. Damit ergeben sich folgende Versorgungsquoten:

20 http://www.hess-staedtetag.de/aktuelles/arbeitsfelder/artikelansicht/article/neue-rahmenvereinbarung-integrationsplatz-unterzeichnet.html?tx_ttnews[backPid]=61&cHash=93022118b3805f31cced073f08de04a3.

21 http://www.mtk.org/cps/rde/xbcr/SID-EAD8588D-565821B5/mtk_internet/HANDBUCH.pdf

22 Die Kalkulation der Anzahl der Plätze nach Berücksichtigung der I-Kinder erfolgte auf Basis der Anzahl der I-Kinder im Jahr 2020 in den jeweiligen Einrichtungen. Darüber hinaus wurde von einer gleichmäßigen Verteilung der I-Kinder auf die vorhandenen Gruppen ausgegangen.

Tabelle 16: Versorgungsquoten der 3- bis 6-Jährigen

Bezugsgröße	Plätze	Versorgungsquote
Statistisch vorhandene Plätze in kommunalen Kindertagesstätten	715	88,7 %
Plätze nach Berücksichtigung von Inklusionskindern	686	85,1 %
Statistisch vorhandene Plätze in kommunalen und konfessionellen Kindertagesstätten ohne Betriebsplätze	920	114,1 %
Plätze nach Berücksichtigung von Inklusionskindern in kommunalen und konfessionellen Kindertagesstätten ohne Betriebsplätze	891	110,5 %
Statistisch vorhandene Plätze in kommunalen und konfessionellen Kindertagesstätten mit Betriebsplätzen	1.026	127,3 %

Quelle: Zusammenstellung der Daten der Stadt Eschborn, Stichtag d. Erhebung der Einwohnerzahl: 31.12.2019. Eigene Darstellung und Berechnung.

Werden die vorgehaltenen Plätze gemäß den Betriebserlaubnissen der Einrichtungen ohne Betriebsplätze zu Grunde gelegt, liegt die ermittelte Versorgungsquote durch die städtischen Einrichtungen im Bereich der 3- bis 6-Jährigen derzeit bei 88,7 %, nach Berücksichtigung von Inklusionskindern bei 85,1 %. Durch die zusätzlichen Plätze in den zwei konfessionellen Einrichtungen erhöht sich die Versorgungsquote gemäß statistisch vorhandenen Plätzen auf 114,1 %, nach Berücksichtigung der Inklusionskinder auf 110,5 %. Werden auch die vorgehaltenen Betriebsplätze berücksichtigt, so erhöht sich die Versorgungsquote auf 127,3 %. Diese Versorgungsquoten weisen darauf hin, dass für diese Altersgruppe ein ausreichendes Angebot an Plätzen in Kindertageseinrichtungen vorhanden ist.

Die Analyse der Versorgungsquoten nach drei Eschborner Schulbezirken zeigt, dass die Versorgungsquote im Schulbezirk Süd-West Schule bei 105,2 %, im Schulbezirk Westerbachschule bei 80,2 % und im Schulbezirk Hartmutschule bei 152,1 % liegen. Somit entsteht in den Schulbezirken Süd-West Schule und Hartmutschule jeweils ein Überschuss und im Schulbezirk Westerbachschule ein Bedarf an Plätzen für Kinder im Alter zwischen 3 und 6 Jahren.

Tabelle 17: Schulbezirksbezogene Versorgungsquoten der 3- bis 6-Jährigen

Schulbezirk	Statistisch vorhandene Plätze	Kinder	Versorgungsquote
Süd-West Schule	275	262	105,2%
Westerbachschule	235	293	80,2%
Hartmutschule	410	270	152,1%
Gesamt	920	824*	111,7%

Quelle: Datenerhebung der Stadt Eschborn. Eigene Berechnung.
* Die tatsächliche Gesamtzahl der Kinder in dieser Altersgruppe liegt bei 824 und 825 Kindern, wie es sich aufgrund einer Abrundung rechnerisch ergibt.

Von den 891 Plätzen, die Kindern unter der Berücksichtigung von Inklusionskindern in städtischen und konfessionellen Kindertagesstätten zur Verfügung stehen, waren zum Stichtag 01.01.2020 807 Plätze belegt (Auslastungsquote 90,6 %), was eine Bedarfsdeckung impliziert, da stadtübergreifend noch 84 freie Plätze zur Verfügung stehen.

Tabelle 18: Schulbezirksbezogene Auslastungsquoten der 3- bis 6-Jährigen

Bezugsgröße	Plätze unter Berücksichtigung der Inklusionskinder	Belegte Plätze*	Auslastungsquote
Süd-West Schule	257	235	91,4%
Westerbachschule	230	228	99,1%
Hartmutschule	404	344	85,1%
Gesamt	891	807	90,6%

Quelle: Datenerhebung der Stadt Eschborn. Eigene Berechnung. *Unter Berücksichtigung der Inklusionskinder.

Ausbaubedarf für 3- bis 6-Jährige

Mit Blick auf die Versorgung der Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt besteht für die Stadt Eschborn insgesamt kein Ausbaubedarf. Werden jedoch die Zahlen differenziert nach drei Schulbezirken tiefergehend analysiert, so lassen sich Diskrepanzen feststellen. Um eine wohnortnahe hundertprozentige Versorgung zu gewährleisten, fehlen im Schulbezirk Westerbachschule rechnerisch 58 Plätze; gemäß der Stadt Eschborn gibt in diesem Schulbezirk keine Wartelisten und damit unversorgte Kinder. Im Schulbezirk Hartmutschule stehen 140 Plätze und im Schulbezirk Süd-West Schule 13 Plätze mehr zur Verfügung als es Kinder in diesem Altersbereich in diesen Schulbezirken gibt.

Abbildung 4: Bedarfsindex für 3- bis 6-Jährige differenziert nach drei Schulbezirken

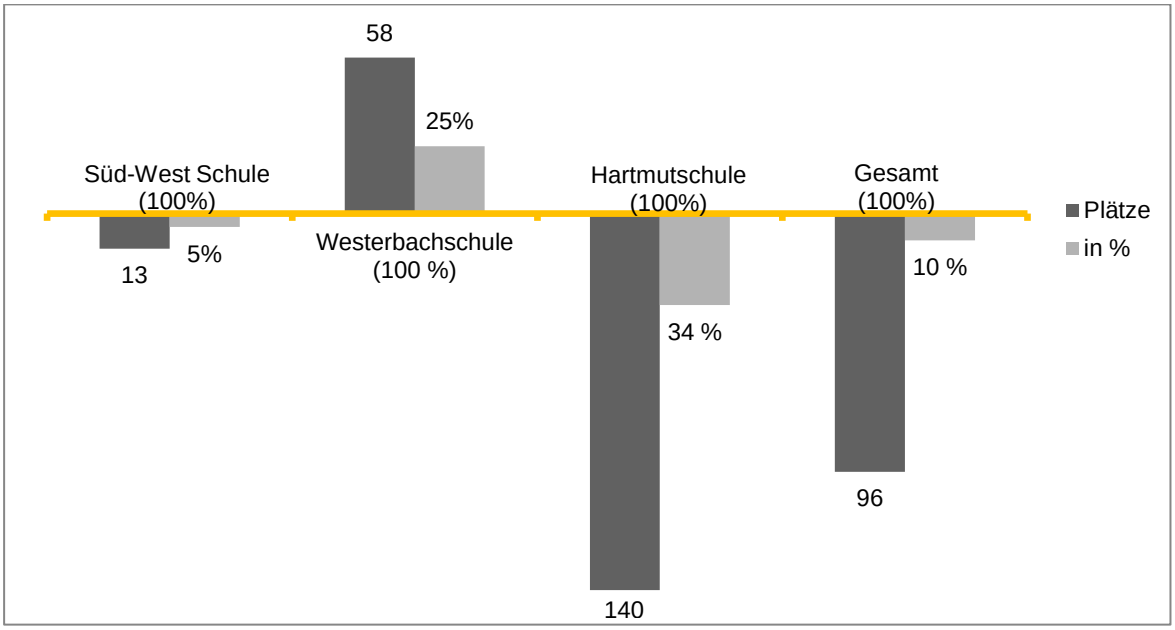

Quelle: Eigene Berechnungen.

9.3 Abgleich 6- bis 10-Jähriger

Die Ermittlung der gegenwärtigen Versorgungsquote für die 6- bis 10-Jährigen[23] erfolgte nach der Formel:

$$\frac{\text{Anzahl der genehmigten/vorgesehenen Plätze für Schulkinder}}{\text{Anzahl der Kinder zwischen 6 und 10 Jahren}} * 100 = \text{Versorgungsquote } \%$$

Insgesamt umfasst das Platzangebot im Bereich der Schulkindbetreuung in Eschborn zum Zeitpunkt der Erhebung 670 Plätze. Dabei handelt es sich um insgesamt 600 Hortplätze und 70 Plätze in der Betreuten Grundschule (BGS). Die Versorgungsquote für Kinder zwischen 6 und 10 Jahren beläuft sich demnach auf 70,5 %. Gegenüber 2014 (68,9 %) ist eine Zunahme der Versorgungsquote zu verzeichnen.

Tabelle 19: Schulbezirksbezogene Versorgungsquoten der 6- bis 10-Jährigen

Bezugsgröße	Statistisch vorhandene Plätze	Kinder	Versorgungsquote
Süd-West Schule	180	313	57,3%
Westerbachschule	235	314	72,5%
Hartmutschule	255	324	81,5%
Gesamt	670	951	70,5%

Quelle: Datenerhebung der Stadt Eschborn. Eigene Berechnung.

Das vorhandene Angebot an Betreuungsplätzen im Schulkindbereich ist gegenwärtig zu 97,8 % ausgeschöpft. Dabei sind 16 Plätze im Schulbezirk Hartmutschule nicht belegt.

Tabelle 20: Schulbezirksbezogene Auslastungsquoten der 6- bis 10-Jährigen

Bezugsgröße	Statistisch vorhandene Plätze	Belegte Plätze	Auslastungsquote
Süd-West Schule	180	181	100,6%
Westerbachschule	235	235	100,0%
Hartmutschule	255	239	93,7%
Gesamt	670	655	97,8%

Quelle: Datenerhebung der Stadt Eschborn. Eigene Berechnung.

Ausbaubedarf für 6- bis 10-Jährige

Im Jahr 2017 wurden in Hessen 43,2 % der Kinder im Grundschulalter in Ganztagsbetreuung betreut (Alt et al. 2019: 4). Der Bedarf in Hessen liegt laut DJI-Kinderbetreuungsstudie aus dem Jahr 2017 bei 67% (Alt et al. 2019: 6). Vor dem Hintergrund, dass die Stadt Eschborn bisher eine Versorgungsquote im Hortbereich von 70,5 % erreicht hat, soll die Versorgung in

23 Analog zum Vorgehen bei den 3- bis 6-Jährigen werden für die Kinder im Alter von 6 und 10 Jahren nur 50% des Jahrgangs berücksichtigt, um eine Näherung an den tatsächlichen Betreuungsanspruch von der 1. bis zur 4. Klasse zu erreichen.

einem nächsten Schritt differenziert nach drei Schulbezirken geprüft werden. Demnach ergibt sich ein rechnerischer Ausbaubedarf von 40 Plätzen im Schulbezirk Süd-West Schule.

Abbildung 5: Bedarfsindex für 6- bis 10-Jährige differenziert nach drei Schulbezirken

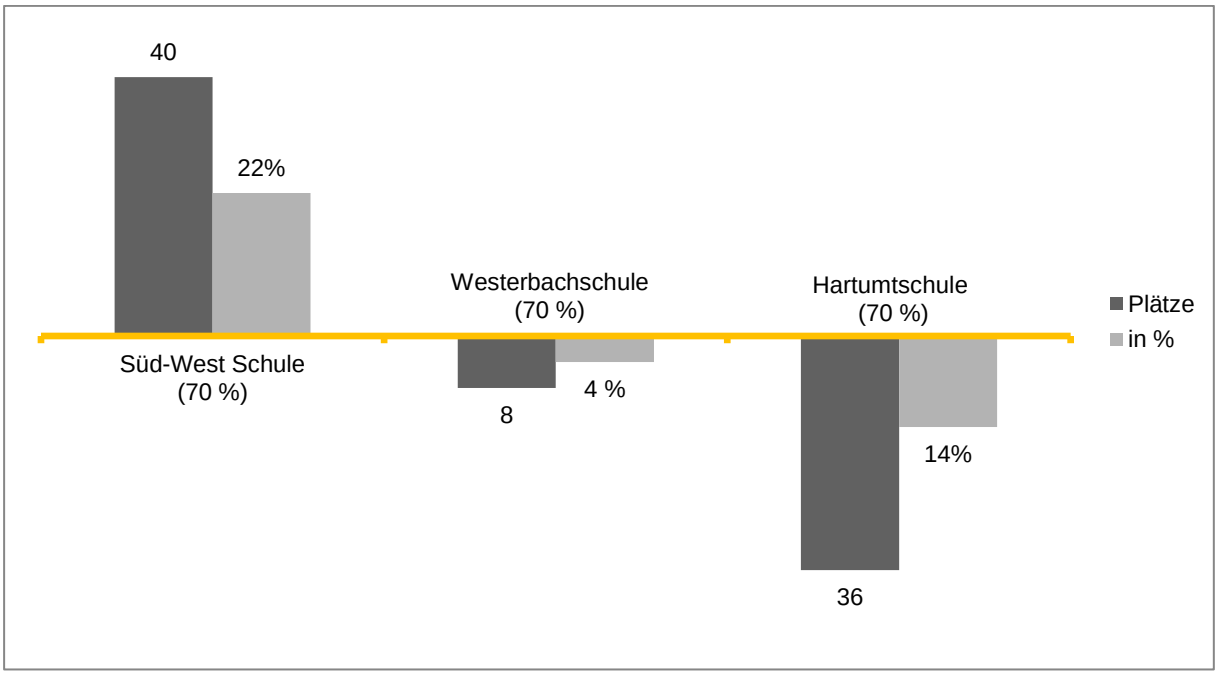

Quelle: Eigene Berechnungen.

Die schulkindbetreuenden Einrichtungen im Einzugsbereich der Grundschule Süd-West in Eschborn wurden einem Prozess der Ganztagsschulentwicklung unterzogen. Seit dem Schuljahr 2016/17 beteiligt sich die Grundschule Süd-West am „Pakt für den Nachmittag“. Seit Sommer 2017 wurde ein Neubau an der Grundschule Süd-West umgesetzt. So wurden die Kinderhorte Alter Höchster Weg und Süd-West sowie das Schulkinderhaus Süd-West in einem Hort Berliner Straße auf dem Gelände der Grundschule Süd West unter einem Dach bzw. in Form einer Campuslösung zusammengeführt. Dabei handelt es sich um eine qualitative Verbesserung des Angebots, an dem Jugendhilfe und Schule Hand in Hand arbeiteten. Die Anzahl der Hortplätze bleibt konstant bei 180.

10 Handlungsempfehlungen

- Der Vergleich der aktuellen Kinderzahlen mit denen zu den Erhebungszeitpunkten der letzten Kita-Entwicklungspläne von 2009 und 2014 zeigt, dass die Gesamtanzahl der Kinder zwischen 0 und 3 Jahren zwischen 2014 und 2019 zwar um 4,1 % gestiegen ist, aber es wurde nur wieder das Niveau von 2009 erreicht. Somit lässt sich im u3-Bereich aus einem Vergleich 2009 mit 2019 kein Trend eines Zuwachses an Neugeborenen verzeichnen. Im Vergleich zum Entwicklungsplan von 2015 ist ein Anstieg um 28 Wohnortplätze und eine Reduzierung um 48 Betriebsplätze zu verzeichnen. Daher werden in Eschborn aktuell keine weiteren Firmenplätze gebraucht.
- Wird im u3-Bereich die Versorgungsquote von 39 % angestrebt, so ergibt sich ein Ausbaubedarf von zwölf Wohnortplätzen. Dabei ergibt sich ein großer Unterschied zwischen der Versorgung in Eschborn Kernstadt und Niederhöchstadt. In Eschborn Kernstadt liegt der Ausbaubedarf beim Versorgungsziel von 39 % in Höhe von 41 Plätzen. In Niederhöchstadt besteht eine Überversorgung von bis zu 29 Plätzen. Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass alle 78 Plätze der Kindertagespflege in dieser Berechnung berücksichtigt worden sind. Die Auslastung der Tagespflegepersonen lässt sich jedoch nicht nach Alterskohorten differenzieren; zudem werden circa 20 % dieser Plätze als Standortplätze belegt. Daher ist der Ausbaubedarf im u3-Bereich voraussichtlich etwas höher als aktuell geschätzt. Die Entwicklungen in der Praxis verdeutlichen allerdings gegenläufige Tendenzen: So wird eine Krippengruppe in Eschborn Kernstadt nicht belegt. In Niederhöchststadt werden hingegen zwölf neue Plätze geschaffen. Insgesamt empfiehlt es sich, die vorliegende Soll-Ist-Analyse mit weiteren Verfahren der Bedarfserkundung zu ergänzen.
- Im ü3-Bereich lässt sich kein Ausbaubedarf feststellen. In diesem Bereich besteht ein bedarfsgerechtes Angebot, welches sowohl dem Rechtsanspruch als auch dem Wunsch- und Wahlrecht der Eltern Rechnung trägt.
- Im Bereich der Schulkindbetreuung weist die Stadt Eschborn mit einer Versorgungsquote von 70,5 % nach wie vor ein gut ausgebautes Angebot auf. Wird im Hortbereich von einer Versorgungsquote von 70 % ausgegangen, so lässt sich in diesem Bereich keinen Ausbaubedarf feststellen. Eine tiefergehende Analyse nach Schulbezirken ergibt allerdings einen Ausbaubedarf von 40 Plätzen und zwar im Schulbezirk Süd-West Schule. Da im Jahr 2026 ein Rechtsanspruch auf eine Ganztagsbetreuung der Grundschulkinder in Kraft treten wird (siehe Kapitel 11), wird empfohlen, rechtzeitig Vorkehrungen zu treffen, um die Betreuungskapazitäten ggf. über die Versorgungsquote von 70 % hinaus auszubauen. Dabei liegt die Verantwortung in diesem Bereich beim Schulträger.

11 Ausblick

Am 5. Mai 2021 wurde das Gesetz zur Einführung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter vom Bundeskabinett beschlossen. Anders als ursprünglich geplant, wurde das Inkrafttreten um ein Jahr, auf das Schuljahr 2026/27 verschoben. Das Gesetz sieht vor, dass ab August 2026 zunächst alle Kinder der ersten Klassenstufe einen Anspruch auf eine Ganztagsbetreuung haben. Dieser Anspruch soll stufenweise in den Folgejahren um je eine Klassenstufe ausgeweitet werden, sodass ab August 2029 jedes Grundschulkind der Klassenstufe 1-4 einen Anspruch auf eine ganztägige Betreuung hat (BMFSFJ 2021).

Dieser Rechtsanspruch soll im SGB VIII geregelt werden und sieht einen Betreuungsumfang von acht Stunden an allen fünf Werktagen vor, wobei die Unterrichtszeit angerechnet wird. Der Rechtsanspruch soll, bis auf maximal vier Wochen Schließzeit, die in den Ländern individuell geregelt werden kann, auch in den Ferien gelten. Erfüllt werden kann der Rechtsanspruch sowohl in Horten als auch in offenen und gebundenen Ganztagsschulen, um der Vielfalt der Angebote Rechnung zu tragen (ebd.). Damit der Rechtsanspruch ermöglicht werden kann, müssen bis 2026 zusätzliche Plätze geschaffen werden. Die nun festgelegte Finanzhilfe des Bundes zum erforderlichen Ausbau des Ganztages soll bis zu 3,5 Milliarden Euro betragen. 750 Millionen Euro werden dabei bereits seit Ende 2020 über das Investitionsprogramm zum beschleunigten Ausbau der Bildungsinfrastruktur bereitgestellt. Die Mittel wachsen jährlich an und erreichen 2030 dann 960 Millionen Euro pro Jahr, wobei der Bund sich auch an den laufenden Kosten beteiligen und somit die Länder dauerhaft unterstützen will (ebd.). Das bedeutet in die Zukunft gerichtet, dass sich die Stadt und der verantwortliche Schulträger in den kommenden Jahren über konkrete Ausbauformen und Notwendigkeiten miteinander verständigen müssen.

Literatur

Alt, Christian/Guglhör-Rudan, Angelika/Hüsken, Katrin/ Winklhofer, Ursula (2019): Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder. Kosten des Ausbaus bei Umsetzung des Rechtsanspruchs. Online: https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs2019/DJI_Kosten_Ganztagsbetreuung.pdf (letzter Zugriff: 17.12.2020).

Alt, Christian/Anton, Jeffrey/Gedon, Benjamin/Hubert, Sandra/Hüsken, Katrin/Lippert, Kerstin/Schickle, Valerie (2020): DJI-Kinderbetreuungsreport 2019. Inanspruchnahme und Bedarf aus Elternperspektive im Bundesländervergleich. Online: https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs2020/DJI-Kinderbetreuungsreport_2019.pdf (letzter Zugriff: 17.11.2020).

Alt, Christian/Gesell Daniela/Hubert, Sandra/Hüsken, Katrin/Kuhnke, Ralf/Lippert, Kerstin (2017): DJI-Kinderbetreuungsreport 2017. Inanspruchnahme und Bedarfe. Online: https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs2017/DJI_Kinderbetreuungsreport_2017.pdf (letzter Zugriff: 08.06.2020).

Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2020): Bildung in Deutschland 2020: Ein indikatorengestützter Bericht mit einer Analyse zu Bildung in einer digitalisierten Welt. Online: https://www.bildungsbericht.de/static_pdfs/bildungsbericht-2020.pdf, (Letzter Zugriff: 17.11.2020).

Bertelsmann Stiftung (2014): Qualitätsausbau in KiTas. 7 Fragen zum Qualitätsausbau in deutschen KiTas7 Antworten der Bertelsmann Stiftung: Status quo, Handlungsbedarfe und Empfehlungen. Methodische Erläuterungen Online: https://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/BSt/Publikationen/GrauePublikationen/Studie_WB_Qualitaetsausbau_in_KiTas_2014.pdf, (Letzter Zugriff: 131.05.2021).

BMFSFJ (2019): Kindertagesbetreuung Kompakt. Ausbaustand und Bedarf 2018. Ausgabe 04. Online: https://www.fruehe-chancen.de/fileadmin/PDF/Fruehe_Chancen/Betreuungszahlen/Kindertagesbetreuung_Kompakt_2018_Ausbaustand_und_Bedarf_Ausgabe_4.pdf (Letzter Zugriff: 25.02.2020).

BMFSFJ (2020): Kindertagesbetreuung Kompakt. Ausbaustand und Bedarf 2019. Ausgabe 05. Online: https://www.bmfsfj.de/blob/jump/156672/kindertagesbetreuung-kompakt-ausbaustand-und-bedarf-2019-ausgabe05a-data.pdf (Letzter Zugriff: 25.11.2020).

BMFSFJ (2018): Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung vom 19. Dezember 2018. Bundesgesetzesblatt Jahrgang 2018, Teil I, Nr 49, ausgegeben zu Bonn am 3. Dezember 2018 Online: https://www.bmfsfj.de/blob/133310/80763d0f167ce2687eb79118b8b1e721/gute-kita-bgbl-data.pdf (letzter Zugriff: 5.06.2020).

BMFSJ (2018b): Ausbau der Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter startet 25.09.2018 Aktuelle Meldung Online: https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/familie/ausbau-der-ganztagsbetreuung-fuer-kinder-im-grundschulalter-startet/128480 (Letzter Zugriff:25.11.2020).

BMFSFJ (2017): Handbuch Kindertagespflege. Online: http://www.handbuch-kindertages-pflege.de/fileadmin/Dokumente/Einleitung/gesamt_gestaltet_barrierefrei_final_2017.pdf (Letzter Zugriff: 10.06.2020).

HMSI (Hessisches Ministerium für Soziales und Integration) (2020): Bildung von Anfang an. Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder von 0 bis 10 Jahren in Hessen. Online: https://bep.hessen.de/sites/bep.hessen.de/files/BEP_2019_Web.pdf (Letzter Zugriff: 10.06.2020).

KomDat 2011: Flexible Kita. In: Kommentierte Daten der Kinder- und Jugendhilfe. Heft Nr. 1 & 2 /11. 14. Jahrgang: S. 16 – 18

Kühnel, Sybille (2015): Entwicklungsplan für die Kindertagesbetreuung der Stadt Eschborn 2015 – 2020. Online: https://www.eschborn.de/fileadmin/eschborn/Bilder/Leben-in-Eschborn/familien/Entwicklungsplan_Eschborn_2015_2020_Sept15.pdf (Letzter Zugriff: 10.06.2020).

National Coalition: (2006) Kinder-Rechtetag. Dokumentation. Kinderrechte in Kindertageseinrichtungen und Schulen.

Statistisches Bundesamt: (2020) Kindertagesbetreuung. Online: https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Kindertagesbetreuung/_inhalt.html (Letzter Zugriff: 20.12.2020).

Kurzprofil

Das Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik e.V. (ISS-Frankfurt a. M.) wurde im Jahr 1974 vom Bundesverband der Arbeiterwohlfahrt e.V. (AWO) gegründet und ist seit 1991 als rechtlich selbständiger gemeinnütziger Verein organisiert. Der Hauptsitz liegt in Frankfurt am Main. In Berlin unterhält das ISS ein Projektbüro.

Das ISS-Frankfurt a. M. beobachtet, analysiert, begleitet und gestaltet Entwicklungsprozesse der Sozialen Arbeit und erbringt wissenschaftliche Dienstleistungen für Ministerien, Kommunen, Wohlfahrtsverbände und Einrichtungsträger. Gefördert wird das Institut durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ).

- Das Leistungsprofil des ISS-Frankfurt a. M. steht als wissenschaftsbasiertes Fachinstitut für Praxisberatung, Praxisbegleitung und Praxisentwicklung an der Schnittstelle von Praxis, Politik und Wissenschaft der Sozialen Arbeit und gewährleistet damit einen optimalen Transfer.

- Zum Aufgabenspektrum gehören wissenschafts basierte Dienstleistungen und Beratung auf den Ebenen von Kommunen, Ländern, Bund und der Europäischen Union sowie der Transfer von Wissen in die Praxis der Sozialen Arbeit und in die Fachöffentlichkeit.

- Die Arbeitsstruktur ist geprägt von praxiserfahrenen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, häufig mit Doppelqualifikationen, die ein breites Spektrum von Themenfeldern in interdisziplinären Teams bearbeiten. Dadurch ist das Institut in der Lage, flexibel auf Veränderungen in Gesellschaft und Sozialer Arbeit sowie die daraus abgeleiteten Handlungsanforderungen für Dienstleister, Verwaltung und Politik einzugehen.

- Auf der ISS-Website finden Sie u.a. Arbeitsberichte, Gutachten und Expertisen zum Download. Weitere Informationen zum ISS-Frankfurt a. M. und zu dessen Kooperationen erhalten Sie unter www.iss-ffm.de.

Institut für Sozialarbeit
und Sozialpädagogik e. V.
Zeilweg 42
60439 Frankfurt am Main

Telefon +49 (0) 69 / 95789-0
Telefax +49 (0) 69 / 95789-190
E-Mail info@iss-ffm.de
Internet www.iss-ffm.de

Stadt Eschborn
Soziales, Kinder, Jugend und Senioren
Rathausplatz 36
65760 Eschborn

Telefon +49 (0) 6196 / 490-0
Telefax +49 (0) 6196 / 490-422
E-Mail kita-paedagogik@eschborn.de
Internet www.eschborn.de